

Kammervollversammlung und Sektionstag: 21. November 2005.

Dr. Andreas Khol über die Architektur-Philosophie des Hohen Hauses.

Mag. Christian Klausner über möglicherweise verfassungswidrige IESG-Beiträge.

PUBLIC-PRIVATE-PARTNERSHIP

TITELGESCHICHTE Das Schlagwort PPP – Public-Private-Partnership – klingt zwar gut, aber birgt viele Tücken. Lesen Sie, was wirklich dahinter steckt.

Der Klima-Wind-Kanal der „Rail-Tech-Arsenal“ im 21. Wiener Gemeindebezirk, in dem komplette Züge unter extremsten Bedingungen – von minus 50 Grad bis plus 60 Grad Celsius – getestet werden, ist eines der erfolgreichsten PPP-Projekte Österreichs.



Zumindest im Schienenbereich gilt der Klima-Wind-Kanal der Rail Tech Arsenal, der 2003 eröffnet wurde, 65 Millionen Euro gekostet hat und weltweit die größte Klima-Testanlage für Züge ist, als eines der vorbildlichsten PPP-Projekte. Für die Stadt Wien ist er ein weiterer

Meilenstein zur Sicherung des Technologiestandortes, für die europäische Schienenfahrzeug-Industrie ein zentrales Prüflabor mit modernsten High-Tech-Standards, das jedem einzelnen Hersteller Kosten spart.

Nicht zuletzt aufgrund derartiger Großprojekte wurde der Begriff „Public-Private-Partnership“ in der vergangenen Jahren auch in Österreich immer mehr zum populären Schlagwort. Obwohl PPP-Modelle bereits seit Mitte des 17. Jahrhunderts realisiert werden, kommt diese Form der Auftragsvergabe und Projektrealisierung hierzulande erst seit einigen Jahren zunehmend in Mode.

Der Grund dafür liegt hauptsächlich in der immer stärker werdenden Budgetknappheit der öffentlichen Hand. Um aber wichtige hoheitliche Investitionen – Schulbau, Straßenbau, Spitalserrichtungen –, die sonst aus Geldmangel auf der Strecke zu bleiben drohen, dennoch durchführen zu können, gehen nun die öffentliche Hand („public“) und die private Wirtschaft („private“) immer öfter Partnerschaften ein, kurz: PPP.

Diese Titelgeschichte von „der Plan“ beschreibt, wie das im Detail funktioniert, worauf beide Seiten zu achten haben und warum PPP kein Allheilmittel ist. *Ab Seite 3.*

Aus dem Inhalt

RECHT: NEUES ZT-GESETZ

Am 19. Oktober dieses Jahres wurde die Novelle zum neuen Ziviltechniker-Gesetz im Nationalrat beschlossen. Die wesentlichen Neuerungen betreffen den Berufszugang, Regelungen im Falle des Konkurses, die Frage der ruhenden Befugnis sowie erweiterte Möglichkeiten für Ziviltechniker-Gesellschaften. Alle Neuerungen im Detail. **10**

STEUER: BESCHÄFTIGUNGSFORMEN

Durch Globalisierungsdruck und Modernisierungswellen werden sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer immer stärker zu Flexibilität gezwungen, insbesondere was die verschiedenen Beschäftigungsformen betrifft. Klassische „Arbeiter“ oder „Angestellte“ gibt es immer weniger, atypische Beschäftigungsmodelle sind im Vormarsch. Was dies für die Berufsgruppe der Architekten und Ingenieurkonsulenten bedeutet. **11**

AKADEMIE: ERFOLGSMELDUNGEN

Sowohl der im Herbst 2005 gestartete Lehrgang „Mediation“ der Arch+Ing Akademie, der gemeinsam von den Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten, der Wirtschaftstreuhänder und der Notare veranstaltet wird, als auch die Vorbereitungskurse für die Ziviltechnikerprüfung sowie die Speziallehrgänge erwiesen sich als äußerst erfolgreich. Alles über die aktuellen Angebote der Arch+Ing Akademie finden Sie auf Seite **15**

KURZ & BÜNDIG

Kommentar: Christoph Chorherr

Der Grünen-Politiker über städtebauliche Problemzonen in der Bundeshauptstadt. **8**

Kammer-intern

Die Tagesordnung der Vollversammlung. Die Einladungen der Sektionen. Plus: Berichte aus den Ausschüssen. **12**

Leistungsschau

Die Gewinner des Holzbaupreises 2005 des Landes Niederösterreich. Und warum Wien nun einen eigenen Preis auslobt. **9/15**

Kolumne: Ute Woltron

Warum die Finanzmärkte für das Geschäft der Architekten und Ingenieurkonsulenten wichtig sind. **16**

Der aktuelle Jahresbericht 2005: Alle Zahlen, alle Daten, alle Fakten

Der Jahresbericht 2005 der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland erscheint in den nächsten Tagen. Erstmals wird er in Layout und Anmutung wie die Kammerzeitschrift „derPlan“ gehalten sein. Der Jahresbericht 2005 bildet gleichsam den wichtigsten Tagesordnungspunkt der Kammervollversammlung am 21. November 2005. Im Rahmen des Jahresberichtes soll die auch gesetzlich vorgeschriebene Vorabinformation für alle Mitglieder geboten werden. Der Jahresbericht

2005 beinhaltet neben dem Statement von Kammerpräsident Ortfried Friedreich die Leistungsberichte der Sektionen Architekten und Ingenieurkonsulenten, den Rechnungsabschluss 2004 sowie den Voranschlag für 2006 sowohl für die Kammer als auch für die Arch+Ing Akademie sowie den Umlagenbeschluss für das Jahr 2006. Darüber hinaus bietet er umfangreiche statistische Informationen über die Kammer. Der Gastkommentar stammt diesmal vom früheren EU-Kommissar Franz Fischler. **...**

Wir haben einen Plan. Und setzen ihn um

Die neue Kammerzeitschrift „derPlan“ hat eine Vision – sie will ein Forum für alle Ziviltechniker-Anliegen sein.



Hans Staudinger,
Kammerdirektor

Veränderungen sind schmerzhaft, manchmal irritierend und oft unverständlich. Das trifft natürlich auch auf den einschneidenden Relaunch unserer alten Kammerzeitschrift „Arch+Ing-Info“ zu ihrer neuen Erscheinungsform unter dem Titel „derPlan“ zu.

„derPlan“ ist neu, die Zeitschrift hat ein zeitgemäßes Layout, und ihre Inhalte gehen über jene von klassischen Kammernachrichten hinaus.

Warum ist das so?

Kurz gesagt darum: weil wir uns alle, auch die rund 3.000 Mitglieder unserer Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, nicht mehr den Entwicklungen einer globalisierten Wirtschaft verschließen können. Wir alle leben zwar in Österreich, aber wir arbeiten in Europa, ja müssen uns in Konkurrenz zu unseren internationalen Kollegen bewähren.

Um in diesem Wettbewerb bestehen zu können, braucht es einen Plan. Unsere

„Wir alle leben in Österreich, aber wir arbeiten in Europa, ja wirtschaften in Konkurrenz zu unseren internationalen Kollegen.“

Zeitschrift „derPlan“ soll dabei helfen.

> „derPlan“ will in diesem Dickicht neuer Entwicklungen ein Wegweiser sein.

> „derPlan“ will eine Hilfestellung in Fragen des Rechts, der Steuer sowie der Fort- und Weiterbildung bieten.

> „derPlan“ will ein Forum für die wichtigen Anliegen unseres Berufes – sowohl für Architekten als auch Ingenieurkonsulenten – sein.

> Und „derPlan“ will als Ideengeber zur Lösung offener Probleme fungieren.

Wenn wir das nicht ausreichend schaffen, wenn wir – wie ein Kollege meint – zu oberflächlich, zu beliebig werden, kurzum: wenn wir zu versagen drohen, dann sagen Sie es uns bitte.

Entweder auf unserer neuen Website www.arching.at/wien oder unter der E-Mail: kammer@arching.at. Ihre Anregungen und Kritiken werden selbstverständlich in der nächsten Ausgabe in unserer Leserbriefrubrik veröffentlicht.

Wir sind jedenfalls stolz auf unsere zweite Ausgabe von „derPlan“, denn sie scheint uns inhaltlich außergewöhnlich dicht geworden zu sein. Vor allem die Titelseite über „Public-Private-Partnership“, kurz PPP, bietet einen umfassenden Überblick zu diesem Thema. Ganz beson-

ders darf ich Sie auf das hochkarätig besetzte PPP-Round-Table-Gespräch hinweisen, zu dem sich Claudia Schmied, Kommunalkredit, Günter Hofmann, Bundesimmobiliengesellschaft, Gabriel Lansky, Rechtsanwalt, und Hans-Jörg Tengg, Unternehmer, einfanden, die diesen Trend ausführlich erörterten.

Gleich im Anschluss daran finden Sie ein aktuelles Interview mit dem Präsidenten des österreichischen Nationalrates, Andreas Khol. Anlass war die Übergabe des völlig neu renovierten und umgebauten Palais Epstein an das Parlament, Inhalt des Gesprächs die Architekturphilosophie des Hohen Hauses.

Damit verfolgt „derPlan“ mehr und mehr seine redaktionelle Vision, die Mitglieder der Kammer nicht nur mit relevanten Serviceinformationen zu versorgen, sondern vielmehr eine Plattform für die wichtigsten Anliegen der Architekten und Ingenieurkonsulenten zu sein. Aus diesem Grund werden immer wieder, und in Zukunft verstärkt, Experten, Politiker oder Kulturschaffende zu Kommentaren eingeladen. Diesmal der grüne Wiener Gemeinderatsabgeordnete Christoph Chorrherr.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Ausgabe von „derPlan“ gefällt, und bitten um Ihr Feedback, um noch besser zu werden. ...

Anzeige

MOVEMENT

Die neue Aufzugsgeneration von Schindler – einzigartig anders

Raum
Ruhe
Design

Die neuen Aufzüge von Schindler bieten maßgeschneiderte und revolutionäre Lösungen für den Menschen von heute mit den Wünschen von morgen

Schindler
Aufzüge und Fahrtreppen AG
www.schindler.at

LESERBRIEFE

Wertvolle Informationen

Ich darf Ihnen zur neuen Kammerzeitung gratulieren! Endlich eine Kammerzeitung, die nicht nur von ihrer Aufmachung, sondern besonders von den Inhalten her sehr ansprechend und vor allem informativ ist. Gerade der Serviceteil, der mit seinen Rechts- und Steuertipps wesentliche Inhalte in komprimierter Form darstellt, ist für viele Kollegen wertvoll und wichtig. Unser Berufsstand ist immer wieder mit juridi-

schen Problemen konfrontiert, die zu lösen wir während unserer Ausbildung nicht gelernt haben. Ich hoffe, dass viele Kollegen die Inhalte aufnehmen und in ihren Alltag einbauen werden. Danke und weiter so!

Architekt Klaus Musil,
1180 Wien

Verbesserungsvorschlag

Gratulation zur super gelungenen Zeitschrift. Ich habe mich gestern Abend ausführlich damit beschäf-

tigt; „derPlan“ ist wirklich informativ und lesenswert. Ich war sicherlich mehr als eine Dreiviertelstunde dran, und das gelingt mir selten bei einer Zeitschrift.

Einziges Verbesserungspunkt: Man weiß nicht, wer die Autoren der längeren Artikel sind, sofern es sich nicht um Gastautoren handelt – ist es der Himmelfahrtstrendwas? Ich würd das auf jeden Fall noch kennzeichnen.

Roland Gruber
per E-Mail

Anzeige

www.Fliesen-Tauchner.at

SICHER • KOMPETENT • ZUVERLÄSSIG

Wr. Neustadt 02622/28 272 • Pinkafeld 03357/42 830

office@fliesen-tauchner.at

Wir würden uns freuen, auch Ihnen ein Anbot machen zu dürfen!

IMPRESSUM

MEDIENINHABER & HERAUSGEBER Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, A-1040 Wien, Karlsgasse 9, www.arching.at/wien **KONZEPTION & REDAKTION** Rainer Himmelfreundpointner/buero8 **GRAFIK** Rainer Dempf, Nina Danklmaier/buero8 **MITARBEITER TEXT** Christoph Chorrherr, Horst Fössl, Birgit Jung, Christian Klausner, Ernst Schlossnickel, Johannes Schnitzer, Christoph Tanzer, Ute Woltron **VERLAG** HFP Verlags GmbH/Wien **DRUCK** Landesverlag Druckservice GmbH, 4602 Wels

DER TIPP: PUBLIC-PRIVATE-PARTNERSHIP

Schlagwort PPP Warum die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Hand und der privaten Bauwirtschaft für beide Seiten Vorteile bringt. Und wo die Tücken dieser Partnerschaft verborgen sind.

„Public-Private-Partnerships sind eine Variante, die Risiken der Finanzierung und Gewährleistung bei großen öffentlichen Bauvorhaben klug aufzuteilen. Das funktioniert meist erst ab einer Größenordnung von zehn bis 15 Millionen Euro.“



Boston, im Jahr 1652. Dieses Datum markiert, soweit bekannt, die Geburtsstunde der „Public-Private-Partnership“. Mehr als 200 Jahre vor dem Amerikanischen Bürgerkrieg erhielt die Water Works Company von Boston den Auftrag, die Bürger der Stadt mit Trinkwasser zu versorgen. Sie tat wie ihr geheißen, und das Modell „PPP“ war aus der Taufe gehoben.

Inzwischen hat PPP in den USA – aber nicht nur dort – im Bereich öffentlicher Bau-/Investitionsvorhaben eine beeindruckende Erfolgsgeschichte zu verzeichnen. Laut einer Studie des National Council for Public-Private-Partnerships wird in den USA derzeit mehr als ein Drittel aller öffentlichen oder kommunalen Projekte, die eine Stadt, ein Country oder der Staat selbst unternehmen, in Kooperation mit privaten Firmen durchgeführt.

Und zwar nicht in Form eines klassischen Auftrags, sondern eben in Partnerschaft. Im Prinzip heißt das: Die öffentliche Hand und private Unternehmen teilen sich die Risiken und Erfolge – allerdings über einen längeren Zeitraum hinweg.

Das PPP-Modell hat inzwischen auch Europa erreicht – vor allem Großbritannien, das als Hochburg von Public-Private-Partnerships gilt. Und seit etwa zehn Jahren ist dieses Thema bei den meisten Bauvorhaben der öffentlichen Hand in Österreich ebenfalls nicht mehr wegzudenken.

„Wir haben zwar noch keine langjährige Erfahrung mit PPP-Projekten“, sagt Claudia Schmied, Vorstandsmitglied der Kommunkredit Austria AG. „Aber dieses Thema wird gerade für uns als Financiers kommunaler Vorhaben immer wichtiger. Deswegen habe ich auch im Rahmen meines Lektorats an der Wirtschaftsuniversität Wien PPP zum Thema eines Seminars gemacht.“

Mit gutem Grund: Denn Public-Private-Partnerships, so eine aktuelle Untersuchung der weltweit größten Accounting-Firma PricewaterhouseCoopers, „haben sich im Bereich des öffentlichen Hochbaus – Schulen, Krankenhäuser, Gefängnisse, sonstige öffentliche Gebäude – längst etabliert. Public-Private-Partnerships

helfen der öffentlichen Hand, sich auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren, dringend notwendige Vorhaben zu realisieren und Leistungen im Rahmen öffentlicher Daseinsvorsorge nachhaltig zu gewähren.“ Laut einer weiteren Studie der London School of Economics in Zusammenarbeit mit Arthur Anderson ersparen PPP-Modelle bis zu 17 Prozent der gesamten Projektkosten.

„Man darf sich aber keine allzu hohen Erwartungen machen“, sagt der PPP-Experte Richard Neuwirth von der Wiener Rechtsanwaltskanzlei Lansky, Ganzger & Partner. „Public-Private-Partnerships sind kein Allheilmittel, sondern lediglich eine Variante, um die Risiken der Finanzierung und Gewährleistung bei großen öffentlichen Bauprojekten klug aufzuteilen. Meist funktionieren PPPs auch erst ab einer Größenordnung von zehn bis 15 Millionen Euro.“

GANZ GROB GESAGT LÄUFT EIN PPP SO:

> Auf der einen Seite steht der so genannte „Public“-Partner – also eine Körperschaft öffentlichen Rechts, sei es nun eine Gemeinde, eine Stadt oder eine staatliche Institution. Aufgrund hoheitlicher Aufgaben – etwa Straßenbau, Gefängniserrichtung oder beispielsweise die Renovierung einer Schule – muss diese öffentliche Körperschaft tief in die Taschen greifen. Aber leider sind die meist leer – oder wegen der restriktiven Maastricht-Kriterien ziemlich zugenäht.

> Auf der anderen Seite steht der „Private“-Partner, in der Regel ein (großes) Bauunternehmen, das den Auftrag ergattern will. Und auch das Know-how dazu hat.

Im schlimmsten Fall sieht die Sache so aus: Die Körperschaft öffentlichen Rechts (Staat, Land, Stadt, Gemeinde etc.) kann den Auftrag aufgrund klammer Kassen oder der Maastricht-Kriterien nicht vergeben, also wird auch keine Straße geteert, keine Schule errichtet, kein Gefängnis hingestellt. Und die Bauwirtschaft – letztlich auch die Branche der Architekten und Ingenieurkonsulenten – geht leer aus.

Im PPP-Modell sieht die Angelegenheit allerdings ganz anders aus: Denn die Körperschaft öffentlichen Rechts lagert das Finanzierungsrisiko an einen privaten Partner aus. Dadurch muss sie die Kosten des Projektes nicht sofort in ihrem Budget aktivieren, sondern nur nach und nach.

Der private Partner übernimmt zwar das Finanzierungsrisiko, erhält aber vertraglich zugesichert jährliche Zahlungen für seine Leistungen. Damit bekommen auch die Banken, die den privaten Partner in dieser Liaison finanzieren, ausreichende Sicherheiten. Allerdings, so Neuwirth und Schmied unisono: „Unter einer Laufzeit von etwa 20 bis 25 Jahren hat das keinen Sinn.“

In Folge dieser Basis-Überlegungen haben sich drei grundlegende PPP-Modelle herauskristallisiert – das Betreibermodell, das Konzessionsmodell und das Kooperationsmodell. Diese drei Varianten von PPP lassen sich im Detail so definieren:

> Das Betreibermodell: In diesem Fall werden Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb einer öffentlichen Infrastruktur an einen privaten Vertragspartner übertragen. „Der Investor übernimmt von der öffentlichen Hand die Bauherrnenschaft. Eigentümer der Anlage ist der Investor (Superädifikat). Zwischen dem Investor/Betreiber und den Kunden (Haushalte und Unternehmen) bestehen in der Regel keine vertraglichen Beziehungen. Beiträge und Gebühren werden von der öffentlichen Hand festgelegt und direkt an diese entrichtet. Mit diesen Einnahmen deckt die öffentliche Hand ihre eigenen Aufwendungen und bezahlt auch das vertraglich vereinbarte Entgelt an den Betreiber“ (Quelle: Kommunkredit).

> Das Konzessionsmodell: Hier handelt es sich um eine Sonderform des Betreibermodells. Es ist eigentlich eine privatwirtschaftliche Projektfinanzierung – etwa für den Straßenbau –, aber eine eigens ins Leben gerufene Gesellschaft nimmt die Finanzierungsmittel auf. Der Trick daran liegt in der Bilanzierung: Denn das Vermögen der Projektgesellschaft besteht nur in ihrer entgeltlich erworbenen Konzession ... 4

PLAN WISSEN

Drei grundlegende PPP-Modelle haben sich in der jahrzehntelangen Praxis herauskristallisiert: das Kooperationsmodell, das Betreibermodell und das Konzessionsmodell. In all diesen Varianten kommt es zwischen dem öffentlichen und dem privaten Partner zu einer Form von Miet- oder Pachtvertrag. Und der ist meist ziemlich dick und nur von Spezialisten zu durchschauen.

PLAN WISSEN

Der wichtigste Teil eines PPP-Vertrages ist die Risikoverteilung zwischen den Vertragspartnern. Man sollte sich daher ein Vorbild an bereits durchgeführten PPPs nehmen – vor allem im skandinavischen und angloamerikanischen Bereich –, wo jedem Vertragspartner nur jenes Risiko zugewiesen wird, das er selbst auch beherrschen kann.

... 3 für den Bau und die Nutzung des zukünftigen Projekts. Und das eigentliche Wirtschaftsgut geht nach Abschluss der Errichtung in das Eigentum der öffentlichen Hand über – allerdings kann das ein paar Jahrzehnte dauern.

➤ Das Kooperationsmodell: Dies ist eigentlich ein Kompromiss zwischen Betreibermodell und anderen formalen privatwirtschaftlichen Lösungen. Meist wird in diesem Fall eine private Firma gegründet, die sich zu 51 Prozent im Besitz der öffentlichen Hand befindet und zu 49 Prozent dem privaten Investor gehört. „Diese Kooperationsgesellschaft errichtet, fi-

nanziert und betreibt das Vorhaben“, so die Kommalkredit. „Durch die Beteiligungsmehrheit ist der öffentliche Hand gewährleistet, ihren Einfluss in allen Phasen der Errichtung, der Finanzierung und des Betriebes aufrechtzuerhalten.“

Eine ziemlich komplizierte Angelegenheit. „PPP ist leider kein Allheilmittel, weder für öffentliche Auftraggeber noch für private Unternehmen“, sagt der Rechtsexperte Richard Neuwirth. „Aber solange die Risiken – von klassischen Baurisiken bis hin zu höherer Gewalt – richtig verteilt sind, sollten PPPs funktionieren.“

Das klingt alles ganz gut, klappt allerdings nicht immer. Wie zum Beispiel in Ungarn: Vor wenigen Jahren wurde dort der Autobahnabschnitt M6 gebaut, und zwar ernsthaft modern. Natürlich im Rahmen einer PPP.

Blöderweise ist das nicht bis zu den höchsten Stellen in Ungarn durchgedrungen. Die haben nämlich gleichzeitig zum M6-Projekt eine ganz normale Bundesstraße bauen lassen, und zwar parallel zum Autobahnabschnitt M6. Womit die Kalkulation des „Privaten“ natürlich über den Haufen geschmissen war. ...

Worauf bei PPP-Verträgen zu achten ist

DER RECHTSASPEKT *PPPs aus der Sicht des juristischen Vertragsgestalters.* VON HORST FÖSSL

Bei PPP-Modellen treffen Partner mit unterschiedlichen Zielen aufeinander: Die öffentliche Hand sucht aufgrund steigender Anforderungen an Infrastruktureinrichtungen bei gleichzeitig sinkenden Budgetmitteln technisch nach bestmöglichen Lösungen. Zusätzlich soll mit der Einbindung Privater eine kostengünstigere Projektabwicklung erreicht werden als mit herkömmlichen (Bau)-aufträgen.

Private Unternehmen müssen durch ihre Beteiligung an PPP-Projekten vor allem Gewinne erzielen. Die vertragliche Regelung dieser gegensätzlichen Interessen ist Kernpunkt jeder Vertragsgestaltung bei PPP-Modellen. Ein – wenn nicht der – Kernpunkt jedes PPP-Vertrages ist die Risikoverteilung zwischen den Vertragspartnern. Die öffentliche Hand möchte ihre privaten Partner in die Risiken komplexer Projekte einbeziehen. Private werden Risi-

ken nur dann übernehmen, wenn diese kalkulierbar und darstellbar sind. Bei der Risikoverteilung vor PPP-Projekten hat sich daher der schon in erfolgreichen Projekten im angloamerikanischen und skandinavischen Raum erprobte Grundsatz bewährt, dass jedem Vertragspartner jenes Risiko zugewiesen wird, das er selbst beherrschen kann.

Doch woher weiß man, ob ein PPP-Projekt tatsächlich kostengünstiger sein wird als eine herkömmliche Auftragsvergabe, bei der die öffentliche Hand weiterhin selbst für die Zurverfügungstellung von Infrastruktur verantwortlich ist. Dazu muss die öffentliche Hand eine Wirtschaftlichkeitsrechnung erstellen, die alle Kosten bei Eigenrealisierung umfasst. Das Ergebnis dieser Rechnung ist – etwas neudeutsch – der Public Sector Comparator (kurz PSC). Aus einem Vergleich der einlangenden Angebote für das

PPP-Projekt mit dem PSC kann (im Idealfall) ersehen werden, ob eine PPP-Realisierung gegenüber einer herkömmlichen Vergabe tatsächlich günstiger ist.

Daran schließen sich schwierige vergaberechtliche und vertragsrechtliche Fragen an. Denn sollten die Angebote für das PPP-Modell wider Erwarten teurer sein als der PSC, müsste die Ausschreibung widerrufen werden. Da PPP-Modelle aber nur für Projekte ab einer entsprechenden Projektgröße geeignet sind, der damit verbundene Aufwand für die Angebotslegung aber oft enorm ist, gilt es auch zu regeln, wer die Kosten für die letztlich vergebliche Angebotslegung zu tragen hat.

Für die privaten Unternehmen ist die Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand auch deswegen herausfordernd, weil diese als Trägerin von Hoheitsrechten durch einen einseitigen gesetzgeberischen Akt über den Erfolg eines

PPP-Projektes oft erst nachträglich entscheiden kann.

Notwendige Voraussetzung jedes Projekts ist aber seine Finanzierbarkeit. Die gänzliche Finanzierung eines PPP-Projektes aus seinen Erträgen ist selten. Häufig erhält der private Betreiber neben den Erträgen aus dem Projekt auch Zuschüsse der öffentlichen Hand. Neben Fixzuschüssen sind vor allem Zuschüsse bis zum Erreichen eines Mindestertrags üblich sowie Zuschüsse, die nur für den Eintritt bestimmter Bedingungen zugesagt werden. Unter Umständen übernimmt die öffentliche Hand das Betreiberisiko eines Projektes auch gänzlich. Andere Zuschüsse übertragen das unternehmerische Risiko hinsichtlich der Auslastung (Frequenzrisiko) auf den Betreiber. Es wird nur eine „Schattenmaut“ von der öffentlichen Hand an den Privaten bezahlt, deren Höhe allerdings von der Intensität der tatsächlichen Nutzung abhängt. ...

„PPP IST KEIN ALLHEILMITTEL“

ROUND-TABLE-GESPRÄCH *Vier Experten – vier Standpunkte. Claudia Schmied, Vorstand der Kommalkredit, Günter Hofmann, Prokurist der Bundesimmobiliengesellschaft, Hans-Jörg Tengg, Unternehmer, und Gabriel Lansky, Rechtsanwalt, in einer Diskussion, die das Thema „Public-Private-Partnership“ im Detail ausleuchtet.* MODERATION: RAINER HIMMELFREUNDPOINTNER

DER PLAN Das Thema „Public-Private-Partnership“ wird in jüngster Zeit auch in Österreich immer populärer. Die einzelnen PPP-Modelle unterscheiden sich jedoch von Fall zu Fall, und oft ist nicht klar, was jetzt PPP und was eine herkömmliche Auftragsvergabe ist. Darf ich Sie daher eingangs um eine Begriffsdefinition bitten.

SCHMIED Eng definiert, spricht man von PPP dann, wenn sich der öffentliche und der private Sektor in einem Unternehmen zusammenfinden und im Sinne der Daseinsvorsorge Projekte – Schulen, Spitäler, Infrastrukturbauten – gemeinsam realisieren. Diese Definition wird aber zunehmend ausgedehnt, und zwar dahingehend, dass Verträge zwar langfristig – also über 15, 20 und mehr Jahre – abgeschlossen werden. So etwas ist dann mehr als ein großer Auftrag, das ist eine wirkliche Part-

nerschaft. Das funktioniert aber meistens erst ab einem Projektvolumen von zehn Millionen Euro aufwärts.

LANSKY Gesellschaftsrechtlich wäre das ein so genanntes Kooperationsmodell, also die Schaffung eines gemeinsamen Rechtsträgers. Es gibt aber auch das Konzessionsmodell, also die Beauftragung einer privaten Gesellschaft mit Planung, Errichtung und Finanzierung einer Anlage durch die öffentliche Hand. Der Private bekommt im Gegenzug ein Recht auf die Nutzung dieser Anlage, womit er sich refinanzieren kann.

TENGG Ich glaube, man muss sich PPP aus ihrer historischen Entwicklung her ansehen: In der Vergangenheit hat der Auftraggeber, unabhängig davon, ob er privat oder öffentlich war, ein großes Projekt geplant, gesteuert und die Einzelgewerke vergeben. Der nächste Schritt war dann der Ge-



Die „derPlan“-Round-Table-Gesprächsrunde Claudia Schmied, Kommalkredit, Gabriel Lansky, Rechtsanwalt, Hans-Jörg Tengg, PPP-Comparator und Unternehmer, Günter Hofmann, Bundesimmobiliengesellschaft, Rainer Himmelfreundpointner, Moderation (von links nach rechts).

neralunternehmer, also ein einzelner Verantwortlicher, der alle Subunternehmer koordiniert. Noch einen Schritt weiter geht die Überlegung, den Generalunternehmer längerfristig an das Projekt zu binden – also in die Betriebsphase mit einzubeziehen. Gerade in der Energiewirtschaft kommt das öfter vor und wird BOT – build, operate, transfer – genannt. Das heißt: Der Generalunternehmer baut etwa ein Kraftwerk, betreibt es über einen gewissen Zeitraum, kassiert dafür die Erträge, gewinnt so seine Kosten für die Vorfinanzierung zurück und übergibt das Objekt nach 20, 30 Jahren an den Auftraggeber. Und wenn so ein BOT-Modell nicht mit einem privaten, sondern einem öffentlichen Auftraggeber gemacht wird, nennt man das Public-Private-Partnership. Noch weiter geht jenes Modell, bei dem sich der öffentliche Auftraggeber und der private Errichter/Betreiber längerfristig in einer gemeinsamen Gesellschaft aneinander binden. Das ist wahrscheinlich die sinnvollste Form von PPP.

Also muss ein PPP-Modell etwas mehr sein.

DER PLAN Und wo liegt nun dieser PPP-Mehrwert?

LANSKY Für die öffentliche Hand liegt dieses Plus in der Übertragung relevanter Risiken auf den privaten Partner. Das nennt man etwa Baugrundrisiko oder Verfügbarkeitsrisiko. Diese Risikoverteilung wird in dicken Verträgen festgelegt. Aber wenn zum Beispiel das Baugrundrisiko so aussieht, dass die Gefahr einer Baugrundkontamination sehr hoch ist, also vielleicht gar nicht gebaut werden kann, wird sich der private Partner sehr genau überlegen, ob er eine PPP will. Und beim Verfügbarkeitsrisiko – also ob später auch genügend Fahrzeuge die Autobahn nutzen und damit entsprechende Mauterträge zu generieren sind – muss der private Partner halt klug kalkulieren. Doch das ist „part of the game“.

TENGG Auf der anderen Seite gibt es neben den Risiken auch Chancen. Denn wenn sich der Verkehr auf so einer Autobahn enorm entwickelt, profitiert der private Partner dementsprechend davon. Mit



Hans-Jörg Tengg ist – nach vielen sehr öffentlichkeitswirksamen Positionen – seit einigen Jahren erfolgreicher Unternehmer („smarttech“) und PPP-Comparator für das ASFINAG-Projekt A6.

LANSKY Wobei man nicht vergessen darf, dass das schöne Wort PPP eine Interessenharmonie suggeriert, die oft nicht existiert. Tatsächlich gibt es grundsätzlich gegenläufige Interessen des öffentlichen und privaten Partners.

DER PLAN Zum Beispiel?

LANSKY Nehmen wir den Bau einer Autobahn im Rahmen einer PPP. Hier wirkt sich die Interessenanalyse in der Risikoverteilung aus. Grundsätzlich hat der öffentliche Partner das Interesse, möglichst viele Risiken zum privaten Partner hinüberzuschieben, denn wenn er das nicht tut, könnte er ja gleich einen normalen Auftrag erteilen und bezahlen. Der private Partner hätte dann genau jenes Risiko wie bei einer schlechten Erfüllung eines Werkvertrages.

einer Einschränkung: Da dies quasi eine Monopolsituation darstellen würde, die theoretisch Erträge ad infinitum bringen könnte, wird dies vertraglich meist bei einer gewissen Größenordnung gedeckelt.

LANSKY Völlig richtig. Es geht um eine ausgewogene Mischung von Risiken und Chancen. Also darum, dass nicht dieses „cherry picking“, also nur die Rosinen im Kuchen zu suchen, seitens eines Partners stattfindet.

HOFMANN Ich glaube, dass man für PPP eine allgemein gültige Definition höchstens im abstrakten Bereich finden kann. Meiner Erfahrung nach ist es einfach so: Es gibt für ein bestimmtes Projekt, das in allgemeinem Interesse steht, einen Investitionsbedarf,



Gabriel Lansky ist Rechtsanwalt in Wien und einer der Gründer des „3P-Forums“, das die Anliegen von „Public-Private-Partnership“-Modellen der Öffentlichkeit näher bringen will.



Claudia Schmied ist Vorstand der Kommunalkredit, jener Bank, die hierzulande vor allem Gemeindeprojekte – von Schulen bis zu Spitälern – finanziert. Sie gilt als eine der heimischen Expertinnen in Sachen „Public-Private-Partnership“ – und hält derzeit gerade ein PPP-Seminar an der WU.

der aber von der öffentlichen Hand nicht bedient werden kann. Daher sucht sich diese einen privaten Partner. Historisch gesehen gibt es das schon länger in größerem Umfang, vor allem in Großbritannien, Frankreich, Spanien, Portugal und natürlich in den USA sowie Australien.

LANSKY Ich glaube ja überhaupt, dass das Kürzel PPP inzwischen zu einem Kampfbegriff mutiert ist. Zuerst haben alle erstaunt gefragt: Was ist das eigentlich?

Dann hieß es: Klingt gut, das muss es ja schon immer gegeben haben. Und jetzt ist es plötzlich zum Modell gereift. Und zwar aus Gründen der Armut der öffentlichen Hand und des privatwirtschaftlichen Reichtums. Und hinzugekommen – wenigstens in Europa – ist eine neue historische Konstellation wegen der aktuellen EU-Vergaberichtlinien.

DER PLAN Die bis spätestens Jänner 2006 in das neue österreichische Vergaberecht Eingang finden müssen.

LANSKY Genau. Rund um diesen Kampf um das Vergaberecht hat sich in den letzten Jahren eine Armee von Rechtsanwältinnen formiert. Für meinen Berufsstand ist das praktisch zu einem neuen Erwerbszweig geworden. Keine vernünftige Kanzlei kommt heute ohne eine ganze Legion von Vergaberechtsexperten mehr aus. Wir auch nicht. Das ist ja fast ein Geschenk für die Juristen. Das Vergaberecht ist ja inzwischen, wie das Beihilferecht, ein so genanntes „hard law“ geworden, ein scharfes Recht, das bei Nichteinhaltung zu gravierendsten Konsequenzen führt.

DER PLAN Wie wirkt sich das auf PPP aus?

LANSKY Das kann ich Ihnen sagen. Was wirklich zum Drama aus der Sicht einer PPP-Gestaltung wurde, ist ein jüngst ergangenes Urteil zum Thema „Stadt Halle an der Saale“, das, wie ich finde, über das Ziel hinausgeschossen ist. Da hat man gesagt, dass durch jede Beteiligung eines privaten Partners, und sei sie auch noch so klein, an einem öffentlichen Projekt, das komplette Projekt sofort dem Vergaberecht unterworfen ist, also eine Ausschreibung zu er-

folgen hat. Und damit wird ein PPP natürlich extrem erschwert.

DER PLAN Grundsätzlich gefragt: Der Vorteil von PPP für die öffentliche Hand ist klar: Auslagerung des finanziellen Projektrisikos an den privaten Sektor, Nutzung des professionellen Know-hows desselben, Entlastung des eigenen, den Maastricht-Kriterien unterworfenen Budgets. Aber was hat eigentlich der private Partner von PPP?

TENGG Ganz einfach. In einer Zeit der Budgetknappheit der öffentlichen Hände hat die Bauwirtschaft schmerzhaft feststellen müssen, dass es einen Auftragsmangel gibt. Also hat die Bauwirtschaft PPP-Modelle entwickelt, die mit Hilfe des Finanzsektors vorfinanziert werden. PPP ist eigentlich

SCHMIED Genau da wollte ich einhaken. Denn wenn es wirklich um die Finanzierung großer Projekte geht, besinnt man sich sehr rasch wieder der AAA-Bonität der öffentlichen Hand und sucht sehr wohl wieder deren Nähe, was die Finanzierungsmodelle betrifft. Aus Sicht einer Bank ist die Finanzierungsqualität – also die Sicherheiten, die wir bekommen – der öffentlichen Hand besser als jene von Projektgesellschaften. Deswegen gibt es ja kreative PPP-Modelle, weil sich in dieser Partnerschaft große Projekte, für die es viel Geld braucht, besser finanzieren lassen.

HOFMANN Solch ein neues PPP-Modell verfolgen wir gerade in der Bundesimmobiliengesellschaft, und zwar im Rahmen der Suche



Günter Hofmann ist Prokurist der Bundesimmobiliengesellschaft und der BIG-PPP-Experte.

nichts anderes als die kreative Generierung und Finanzierung neuer Aufträge in einer Phase knapper öffentlicher Budgets.

SCHMIED So ist es. Der Vorteil für den privaten Partner liegt darin, dass er seine Produktpalette erweitern und – über die Aspekte Betrieb und Erhaltung des Projekts – in die Aufgaben des öffentlichen Partners tiefer eindringen kann. Das heißt: Die Angebotspalette des privaten Partners erweitert sich, und zwar in Richtung Dienstleistung. Das geht weit über eine einzelne Auftragsabwicklung hinaus.

DER PLAN Das ist gerade im kommunalen Bereich und in der täglichen Zusammenarbeit sehr entscheidend. Es werden ja nicht immer gleich ganze Autobahnen gebaut, sondern oft geht es um eine neue Schule oder eine Kläranlage.

nach einem neuen Standort für das zweite Landesgericht Wien. Es hat sich herausgestellt, dass die BIG genau in jenen Bezirken, die der Bund als Standort vorgegeben hat, leider kein derart großes Grundstück besitzt. Also haben wir einen Partner gesucht, der als Generalunternehmer agiert und das Grundstück in die Partnerschaft mit einbringt. Die BIG bleibt aber in der Mehrheit der Projektgesellschaft, und am Schluss wird das fertige Landesgericht langfristig an den Bund vermietet.

TENGG Ich möchte nochmals auf die Finanzierungsbedingungen zurückkommen, also die „Bankability“ eines Projekts. Denn wenn nun die öffentliche Hand möglichst viele Risiken an den privaten Partner verlagert und der

... 5 nun mit den Banken eine Finanzierung aufstellen muss, besteht einerseits die Gefahr, dass das Projekt wegen der hohen Risiken nicht „bankable“ wird, oder andererseits nicht konkurrenzfähig, weil die Risikoaufschläge so teuer sind. Und dann aber sagt der öffentliche Auftraggeber zum Schluss: Dieses PPP ist ja gar nichts, das kommt ja viel zu teuer, insbesondere wenn ich mit meinem AAA-Status viel günstiger finanzieren kann.

DER PLAN Sie sprechen vom Projekt „Ostregion A6“ der ASFINAG?

TENGG Ja. Da kommt es schon im Vorfeld der PPP-Vergabe zur Bestellung eines „Public Comparators“, der vergleichen muss, was billiger ist: PPP oder klassische Auftragsvergabe. Das ist eine Funktion, an der ich gerade beteiligt bin. Oft sagt der öffentliche Auftraggeber eben, sein Finanzierungszinsfuß sei günstiger.

DER PLAN Wozu braucht man dann PPP überhaupt, wenn sich jetzt

herausstellt, dass das eigentlich gar nicht so sinnvoll ist?

HOFMANN Es ist ganz klar, dass PPP kein Allheilmittel ist.

LANSKY Das ist eine ganz wichtige Einschränkung. Ein PPP-Modell muss maßgeschneidert sein, und man muss sich genau überlegen, wo es sinnvoll ist und wo nicht. Und die Rollen müssen genau verteilt sein.

TENGG Es geht darum, ein langfristiges Konzept zu finden, vor allem bei so großen Aufgaben wie dem Bau einer Autobahn oder von Schienenstrecken.

DER PLAN Bei welchen Projekten macht denn PPP nun Sinn und wo nicht?

LANSKY Ich bin zum Beispiel ein deklariertes Feind einer PPP beim Betrieb von Gefängnissen. Das sieht man ja bei der Privatisierung von Traiskirchen, wo es zu nachteiligsten Auswirkungen für die Betroffenen gekommen ist.

DER PLAN Was bringt PPP eigentlich für die Berufsgruppe der Ar-

chitekten und Ingenieurkonsulenten?

TENGG Wahrscheinlich ganz einfach mehr Aufträge, weil durch PPP in Zeiten der Budgetarmut mehr Projekte generiert werden.

HOFMANN Man kann einfach nicht generell sagen, was für diese Berufsgruppe besser oder schlechter ist. Man kann das nur im Einzelfall abwägen. Wichtig ist allerdings, dass die Zivilingenieure bei PPP-Planungen verstärkt die Lebenszyklen der Immobilien berücksichtigen müssen, dafür aber auch das Projekt wahrscheinlich für dessen ganze Lebensdauer begleiten.

DER PLAN Zusammenfassend lässt sich also sagen: Würde es PPP nicht geben, würden manche Projekte gar nicht realisiert werden.

SCHMIED Oder viel später oder nur zum Teil.

TENGG PPP akzeleriert den Markt. So kommt es zu einer früheren Schaffung wichtiger, langfristiger Infrastrukturprojekte. ...

Ein Forum namens 3P

PPP-INITIATIVE Warum zwei Wiener Anwälte eine Public-Private-Partnership-Foundation gründeten.

Bereits das so genannte Mission-Statement der „3P-Foundation“ liest sich ziemlich beeindruckend: „Als gemeinnützige Organisation ist es das erklärte Ziel von 3P, das Wissen über PPP und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten zu erhöhen, Kooperationen zwischen der öffentlichen Hand und privaten Unternehmen im Rahmen von PPP-Modellen zu fördern und schließlich die Verbreitung und Entwicklung von PPP in Österreich als alternative Finanzierungsform für Projekte der öffentlichen Hand zu unterstützen.“

Das 3P-Forum will dazu beitragen, in Österreich eine PPP-Kultur zu schaffen und zu fördern

und diese durch eine sachliche Erörterung des Themas auf eine möglichst breite Basis zu stellen. 3P bietet seinen Förderern dafür eine unabhängige Plattform für den Meinungs austausch sowohl untereinander als auch mit hochrangigen Vertretern der öffentlichen Hand und wird in seiner Tätigkeit von einer unabhängigen Expertenkommission mit Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis unterstützt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat das 3P-Forum folgende Ziele formuliert:

- > Schaffen eines österreichischen PPP-Netzwerkes.
- > Erhöhen des Bewusstseins für PPP.
- > Einrichten einer Expertenkommission.

Unsere Ziele und die erreichten Teilziele (Mittleinsatz) werden jährlich in Abstimmung mit den Förderern (im Zuge der 3P-Jahresveranstaltung) auf das Ergebnis hin überprüft.“

Gegründet wurde diese Public-Private-Partnership-Foundation von den beiden Wiener Rechtsanwaltskanzleien Schönherr und Lansky, Ganzger & Partner, unterstützt und gefördert wird sie von solch prominenten Unternehmen wie etwa Porr, Erste Bank, ASFINAG, Wien-Holding oder ÖBB, um nur einige zu nennen.

„Wir glauben einfach, dass es in Österreich noch immer nicht ausreichend Know-how im Zusammenhang mit PPP gibt“, sagt Richard Neuwirth von der Kanzlei Lansky, Ganzger & Partner. „Deshalb haben wir diese unabhängige Initiative gestartet, um einerseits das Bewusstsein für den Sinn von PPP zu erhöhen, andererseits aber auch klar zu machen, dass Public-Private-Partnerships kein Allheilmittel darstellen.“

Im Detail dürften vor allem zwei Bereiche der Aktivitäten des 3P-Forums von besonderem Interesse sein: Zum einen sind die Initiatoren gerade dabei, so viel PPP-bezogene Informationen (Marktstudien, Bewertungsberichte, Benchmark-Transaktionen) wie möglich zu sammeln und zu katalogisieren. Dieses Material soll in eine Datenbank fließen und eventuell auch als Almanach veröffentlicht werden.

Zum anderen hat sich die Expertenkommission ehrgeizige Ziele gesetzt: Sie will einen allgemeinen Leitfadens für die Planung und Durchführung von PPP-Projekten erarbeiten, bei Gesetzesvorschlägen im Bereich von PPP nicht nur Stellung nehmen, sondern nach Möglichkeit auch aktiv mitarbeiten und schließlich die Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof und anderen öffentlichen Institutionen in allen Fragen von PPP-Relevanz suchen.

Denn, so das Mission-Statement weiter: „Medienrechtlich gescheiterte Projekte und negative Erfahrungen im Ausland erschweren eine sachliche Erörterung der Vor- und Nachteile von PPP.“ ...

Mitten in Wien: Züge knapp vor dem Erfrieren

PPP - DAS BEISPIEL Rail Tech Arsenal, der Klima-Wind-Kanal für die europäische Schienenindustrie.

Auf den Paukergründen im 21. Wiener Gemeindebezirk geht es heiß her. Oder eiskalt, je nach Bedarf. Denn dort steht der größte Klima-Wind-Kanal der Welt – eine High-Tech-Einrichtung, die dem Technologiestandort Wien alle Ehre macht. In dieser Anlage werden von der Betreibergesellschaft „Rail Tech Arsenal“ (RTA) komplette Züge auf Herz und Nieren getestet – etwa der französische TGV, der britische Eurostar, der deutsche ICE oder italienische Pendolino. Nur jene Geräte, die diese Härte tests überstehen, werden zertifiziert und auf die Schiene losgelassen.

„Unser Klima-Wind-Kanal ist in der Lage, fast alle klimatischen Bedingungen, die es auf der Welt gibt, zu simulieren“, sagt RTA-Geschäftsführer Wolfgang Palz. „Wir können die Anlage innerhalb weniger Minuten von zirka minus 50 Grad auf plus 60 Grad umstellen, also Betriebsbedingungen für Züge schaffen, die etwa im nördlichsten Finnland oder auf Äquatorhöhe auf Schiene gehen und derart extremem Wetter standhalten müssen. Und dank der riesigen Gebläse im Klima-Wind-Kanal können wir auch Geschwindigkeiten bis zu 300 Stundenkilometern simulieren.“

Derzeit führt die RTA, die 25 Mitarbeiter beschäftigt und etwa sechs Millionen Euro umsetzt, zirka 30 Tests pro Jahr durch, deren Kosten sich je nach Umfang auf zwischen 10.000 und 30.000 Euro pro Tag belaufen. Geprüft werden neben Zügen auch Autos, Busse und Hubschrauber. „Erst kürzlich haben wir bei einem NATO-Helikopter einen Kaltstart bei minus 40 Grad geprobt“, so Palz.

Die Errichtung dieser Anlage war für die Stadt Wien ein wichtiges Prestige projekt, das gegen starke internationale Standortkonkurrenz – vor allem in Nordrhein-Westfalen – realisiert werden konnte. Und zwar im Rahmen eines innovativen Public-Private-Partnership-Modells. Und das kam so:

Seit 1961 wurden im Wiener Arsenal in einer „Fahrversuchsanlage für Klimatests“ Schienenfahrzeuge auf ihre Betriebstauglichkeit geprüft. Die Anlage genoss internationales Ansehen, und die ganze Eisenbahnwelt ging hier aus und ein. Doch Mitte der 90er Jahre war klar, dass sie überaltet war. Tatsächlich wurde sie 2002 geschlossen. Bereits 1996 jedoch hatten 13 europäische Zug-Hersteller – von Siemens über Alstom bis Bombardier – in einer Studie festgestellt, dass die Industrie trotz der Fortschritte in der Computersimulation ein gemeinsames Testlabor nach modernsten Standards brauche. Wien bot sich zwar aufgrund hiesiger Erfahrungen als Standort an, aber auch andere Länder ritterten um dieses Projekt. Und so kam es zu einer ausgeklügelten PPP-Lösung, die der Bundeshauptstadt letztlich das 65-Millionen-Euro-Projekt sicherte.

Vereinfacht gesagt wurde folgende Konstruktion gewählt: Zur Abwicklung des Vorhabens gründete die staatliche Schieneninfrastruktur-Finanzierungsgesellschaft (SCHIG) als Public-Partner eine Tochtergesellschaft namens „Rail Test & Research GmbH“ (RTR), deren Hauptaufgabe die Sicherstellung der Finanzierung war. Diese erfolgte über den Bund (Eigenkapital in der Höhe von 10,9 Millionen

Euro für die RTR), die Stadt Wien (nachrangiges Darlehen an RTR von 13,1 Millionen Euro) und Fremdmittel. Damit war die langfristige Finanzierung für die Errichtung der – aus Sicht der Ingenieure höchst anspruchsvollen – Anlage gesichert.

Auf der Seite des Private-Partners wurde von industriellen Herstellern (Siemens, Bombardier, Alstom, AnsaldoBreda und der arsenal research) die Betreibergesellschaft RTA gegründet. Diese wiederum pachtete den Klima-Wind-Kanal für einen Zeitraum von 35 Jahren von der RTR und zahlt einen jährlichen Pachtzins von 2,9 Millionen Euro. Sollte die RTA nicht in der Lage sein, dieses Geld aus dem laufenden Geschäft zu verdienen, stehen deren private Eigentümer, die allerdings sowieso eine hohe Auslastung garantieren, im Rahmen des PPP-Vertrages für das Pachtisiko gerade.

„Damit ist sowohl dem öffentlichen als auch dem privaten Partner gedient“, sagt RTA-Chef Palz. „Die Stadt Wien bekommt die Anlage und sichert so ihren Technologiestandort, die Industrie kriegt ein zentrales Testlabor, und jeder einzelne private Hersteller kann sich so Kosten ersparen.“

Im Schienenbereich ist dieses RTA-Public-Private-Partnership-Projekt weltweit eines der größten und beispielgebend. Die Errichtung erfolgte durch die ARGE Aiolos, Voest MCE und VA Tech Elin EBG. Baubeginn war im Jänner 2001, exakt zwei Jahre später ging die Anlage, deren 100 Meter langer Haupttunnel im Hausjargon liebevoll „Monster“ genannt wird, in Vollbetrieb. ...



Der Klima-Wind-Kanal im Vollbetrieb: Links wird ein Pkw auf seine Betriebstauglichkeit bei Eis und Schnee geprüft, rechts ein Bus extremer Hitze ausgesetzt.

„VOM HERRENHAUS ZUM PARLAMENT“

INTERVIEW *Andreas Khol, Präsident des Nationalrats, über die Grundhaltung des Hohen Hauses zu Architektur und ziviltechnischen Ingenieurleistungen.* INTERVIEW: RAINER HIMMELFREUNDPÖNTNER



FOTO: VALERIE ROSENBERG

Das neu renovierte Palais Epstein (im Vordergrund) und das Parlament mit der neuen Rampe.

DER PLAN Herr Präsident, welche architektonischen und denkmalpflegerischen Überlegungen wurden seitens des Parlaments bei Renovierung und Umbau des Palais Epstein sowie bei der Wiederinstandsetzung der Parlamentsrampe verfolgt?

ANDREAS KHOL Die architektonischen Überlegungen waren klar: Das Epstein und das Parlament sind Ausdruck höchster architektonischer Qualität und perfekter handwerklicher Gestaltung. Was immer an diesen Gebäuden verändert wird, musste daher von gleicher architektonischer Qualität und handwerklicher Perfektion gekennzeichnet sein. Daher gab es insgesamt drei Architektenwettbewerbe. Ein mühsamer, aber absolut lohnender Weg. Der Denkmalschutz erwies sich nicht als Hindernis, sondern als Partner: In allen Jurys saß der Denkmalschutz, überall wurde sorgfältig beraten, wie Erhalten des schützenswerten Altbestandes mit moderner Funktion vereinbart werden kann.

Vom Denkmalschützerischen war sicherlich die Gestaltung eines zentralen Eingangs im Sockel des Parlamentes die einzige entscheidende, aber wesentliche Änderung. Sie wurde mit der zeitgemäßen Form des Parlamentarismus begründet: das Parlament nicht mehr als ein Haus für Reichrats- und Herrenhausabgeordnete, die mit der Kutsche über die Rampe vorfahren,

„Das Parlament ist kein Haus für Reichrats- und Herrenhausabgeordnete, die mit der Kutsche über die Rampe vorfahren. Es ist ein offenes Haus.“

abgeschlossen für das Publikum, das auf die Galerie über getrennte Eingänge verbannt wurde, sondern ein offenes Parlament, das zu jeder Zeit für die Bürgerinnen und Bürger attraktiv bereitstehen muss. Dies war für die Gestaltung der Sicherheitsanlagen eine entscheidende Überlegung, rechtfertigte aber auch letztlich den doch bedeutsamen Eingriff in den Sockel des Hauses, da der Gedanke unerträglich war, die Haupteingänge des Parlamentes für das Publikum quasi in der Achselfalte des Parlamentes hinter die Rampe hinein zu verstecken.

DER PLAN Sowohl das Parlament als auch das Palais Epstein wurden vom Architekten Theophil Hansen entworfen. Wurde bei den aktuellen Arbeiten mehr Wert darauf gelegt, den ursprünglichen Zustand wieder her-

zustellen, oder wurden aktuelle Nutzungsbedürfnisse stärker berücksichtigt?

KHOL Die aktuellen Nutzungsbedürfnisse standen natürlich im Vordergrund. Sie wurden aber entsprechend den Zielsetzungen der zu gestaltenden Häuser so entworfen, dass zur Nutzung des Hauses auch die Geschichte des Hauses eine entscheidende Rolle spielt. Daher ist im Palais Epstein durch ein junges Architektenteam, das aus dem Wettbewerb der Bundesimmobiliengesellschaft siegreich hervorgegangen ist, ein für mich genialer Wurf gelungen: quasi unsichtbar, dort wo die neue Technik Einzug hält (im ehemaligen Wirtschaftsteil und im Dachboden), zeitgemäße perfekte Restaurierung mit Fachleuten aus ganz Europa in den historischen Teilen, die – aus meiner Sicht – Teil des Weltkulturerbes sind: Kassensaal, Hof, Beletage. Öffnung des Hauses für Besucher, Einrichtung einer Dauerausstellung über Baugeschichte, Gründerfamilie, Rolle des jüdischen Großbürgertums im Österreich der Jahrhundertwende, das Epstein als Sitz der sowjetischen Kommandantur mit einer tragischen Geschichte.

In der Rampe wurde der Denkmalschutzgedanke bei der Gestaltung der Außenanlagen des ganzen Platzes in hervorragender Weise durchgesetzt. Hier wurde keine Veränderung vorgenommen – der Platz erhält aber eine neue Funktion durch den Zentraleingang. Im Inneren des Hauses wurden bisher unzugängliche, feuchte und muffige Gewölbe zu einem – von einem gleichermaßen jungen wie dynamischen Architektenpaar gestalteten – Medien-, Besucher-, Begegnungszentrum. Wir können nur hoffen, dass das Urteil der uns nachfolgenden dritten Generation so ausfällt, wie wir uns bemüht haben: die architektonische Qualität der jungen Architekten entspricht ansatzweise jener des großen Theophil Hansen und Otto Wagners.

DER PLAN Lässt sich aus diesen beiden Großprojekten so etwas wie ein architektonisches/ziviltechnisches Grundkonzept des Parlaments ableiten. Oder anders gesagt: Gibt es eine Art Leitlinie bezüglich architektonischer/ziviltechnischer Leistungen aus der Sicht des Parlaments?

KHOL Ich denke, dass das Schlagwort „vom Herrenhaus zum offenen Parlament“ die architektonisch und zivil-

technische Leitlinie für das Grundkonzept des Hauses darstellt. Das ist nicht nur meine Linie gewesen, sondern die der gesamten Präsidialkonferenz. Alle politischen Parteien und ihre Abgeordneten vertreten diese Grundkonzeption.

DER PLAN Bis Ende Jänner 2006 muss das neue Bundesvergabe-gesetz verabschiedet werden. Werden aus Ihrer Sicht in der neuen Fassung die Interessen der Architekten und Ingenieurkonsulenten ausreichend berücksichtigt oder wird nicht der bisherige Grundsatz der Trennung von Planung und Ausführung aufgegeben?

KHOL Das Vergabegesetz ist im Entwurfs- bzw. Verhandlungsstadium, da mit den Bundesländern Einvernehmen zu erzielen ist, und liegt dem Parlament noch nicht vor. Eine inhaltliche Beantwortung dieser Frage ist daher derzeit nicht möglich.

DER PLAN Das Schlagwort „Public-Private-Partnership“ erlangte in jüngster Zeit mehr und mehr an Popularität. Halten Sie dieses Konzept der Projektabwicklung – also im Prinzip die Auslagerung des finanziellen Projektrisikos von der öffentlichen Hand an den privaten Sektor – für ein zukunftsweisendes Modell?

KHOL PPPs sind absolut notwendige Fortschritte. Dass die Bundesimmobiliengesellschaft gleichsam als Privatperson Bauführer im Epstein war, hat mich davon überzeugt, dass dies eine perfekte Lösung war. Professionalität in der Bauführung, in der Planung, in der Organisation und im Controlling sind eben Spezialwissen und Spezialfertigkeiten eines kostbaren Mitarbeiterstabes. Den Rampenumbau haben wir in Regie geplant, also mit eigenen Mitarbeitern, die das Haus sehr gut kennen, das ja seit vielen Jahrzehnten in ständiger Gestaltung ist. Die beiden Architekturwettbewerbe haben die notwendigen Qualitätsparameter eingezogen. PPP ist ein zukunftsweisendes Modell, aber natürlich nicht für alles. Patentrezepte gibt es eben nicht.

DER PLAN Halten Sie die Berufsgruppe der Architekten und Ingenieurkonsulenten – die das kreative Rückgrat eines der wichtigsten Bereiche der österreichischen Volkswirtschaft bilden – und deren Belange im Hohen

„Public-Private-Partnership ist ein zukunftsweisendes Modell, aber natürlich kein Patentrezept. Die gibt es eben nicht.“

Haus für ausreichend vertreten? Oder orten Sie Beispiele, wo die Anliegen dieser Berufsgruppe zugunsten anderer Interessen – beschäftigungspolitische, lokale Konflikte, Weltkulturerbe etc. – hintangestellt werden?

KHOL Sie sagen ganz richtig, dass die Berufsgruppe der Architekten und Ingenieurkonsulenten das kreative – und aus meiner Sicht – auch technische und kommerzielle Rückgrat jeder Bauführung darstellt. Daher haben sich der Wirtschaftsausschuss und andere Ausschüsse des Nationalrates ständig mit den Belangen der Architekten und Ingenieurkonsulenten befasst. Das Ständerecht, die Ständevertretung, die Wünsche dieser kleinen, aber wichtigen Gruppe, begleiten mich, seitdem ich 1994 Klubobmann wurde und auch jetzt. Bisher haben sich die Ständesvertreter eigentlich immer effektiv und lautstark – sei es über die WKÖ, sei es direkt – durchsetzen können.

DER PLAN Vielen Dank für dieses Gespräch.



FOTO: PARLAMENT

Andreas Khol

„Lasst das ‚Public‘ nicht verkommen!“

GASTKOMMENTAR *Der Wiener Grünen-Politiker Christoph Chorherr über die Mängel von PPP in der Stadtplanungs-Praxis der Bundeshauptstadt.*

So viele schwärmen davon: „Public-Private-Partnership“ – gerade im Städtebau. Lassen wir einmal theoretische Überlegungen beiseite und schauen uns kurz an, wie so etwas in der Praxis aussieht. Vor allem das „Public“ im „Public-Private“.

Setzen wir uns also in die U3 und fahren zu einem Vorzeigeprojekt dieser Ideologie, dem berühmten Gasometer-Umbau im elften Wiener Gemeindebezirk. Und dann gehen wir zu Fuß von der U-Bahn-Station auf die Straße (der klassische Ort des „Public“) und biegen nicht gleich nach innen zum Erlebnisshopping (Ort des „Private“) ab. Dieser öffentliche Weg auf der Straße von der

U-Bahn-Station zum Kinocenter und dann weiter zu den vielen neu gebauten Büros sieht schlicht erbärmlich aus. Keine lebendigen Erdgeschoßzonen, parkende Autos auch auf dem Gehsteig, triste Einfahrten in die Tiefgaragen. Hier wird dir signalisiert: „Schnell weg, hier suchst du Urbanität vergeblich.“

„Das ‚Außen‘ des Hauses ist das ‚Innen‘ der Stadt.“ Diesen wunderbaren Satz verdanke ich Prof. Lilli Licka. Das „Innen der Stadt“ – das sind die öffentlichen Räume rund um den Gasometer oder jene zwischen den Türmen der neuen Wienerberg-City. Und gerade dort zeigt sich, wie verkommen „the public space“ inzwischen leider geworden ist. Diese Räume, die Straßen und Plätze, die die Eigenart und Urbanität einer Stadt ausmachen, sind lieblos zu billigen Restflächen, zu bloßem Zwischenraum degradiert. Das Wichtigste dieser „private investments“ sind die Architektur der Häuser, deren prunkvolle Erscheinung sowie deren Wirtschaftlichkeit. Und dann Schluss.

Hier zeigt sich der Stellenwert des Politischen: wie weit öffentliches Interesse für öffentliche Räume gestaltungswillig und gestaltungsmächtig ist.

Bei beidem: völlige Fehlanzeige.

Der öffentliche Raum bringt keine Rendite, und im Zuge des schrittweise erfolgenden Rückzugs der Politik, verbrämt mit der Phrase „PPP“, wird dafür gar eine Ideologie gefunden.

Nochmals Gasometer: Die tolle „Private Shopping Mall“ scheint ein wirtschaftlicher Flop zu sein. Trotz (dafür ist „Public“ immer gut) enormer öffentlicher Fördergelder für dieses Projekt. Ich warte nur darauf, dass bald weitere Mittel, wahrscheinlich aus der „Förderung für Einkaufsstraßen“, angefordert werden.

Die Konsequenz? Ganz einfach: Dem öffentlichen Raum muss wieder erste Priorität gegeben werden. „Public“ heißt öffentlich: öffentliche Wettbewerbe, öffentliche Durchführung und öffentliche Verantwortung. Es soll nicht mehr sein, dass bei einer Jurysitzung ein Projekt gekürt wird, aber dann (aus Geldmangel, aus mangelndem Interesse) völlig anders umgesetzt wird. Die traurigen Beispiele dafür sind Legion.

Nennt es, wie ihr wollt. Von mir aus auch „Public-Private-Partnership“. Aber lasst das „Public“ nicht verkommen. Denn es ist unsere Stadt. ...

Dem öffentlichen Raum muss wieder erste Priorität gegeben werden. Vor mir aus im Rahmen von PPP. Aber lasst das „Public“ nicht verkommen.



Christoph Chorherr, 45, ist grüner Gemeinderat und Landtagsabgeordneter in Wien und Absolvent

des Studiums der Volkswirtschaftslehre (Schwerpunkt Umweltökonomie). Seine politischen Schwerpunkte: Stadtplanung, Verkehr und Energie.



THOMAS KUSSIN - DER PLAN B



GLOSSE

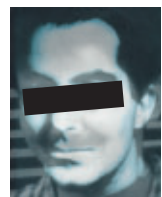
The Insider's Voice

Momentan läuft ein Gutachterverfahren mit vier bis fünf geladenen Architekten von besonderer Pikanterie. Ein überaltertes Wellness- und Thermenzentrum weiß nicht mehr weiter und braucht neue Highlights – doch woher die Ideen nehmen, wenn nicht stehlen? Ganz einfach: In der Betreiberfamilie gibt's eine Architektin, einen Statiker und den Vater, der das Sagen hat. Also laden sie vier oder fünf Architekten mit guten Referenzen zu einem Wettbewerb ein.

In der Jury sitzen die fachkundigen Familienmitglieder und der Geschäftsführer, die dann die einlangenden Ideen bewerten. So weit, so gut – wären da nicht die Wettbewerbsbedingungen. Prämie für jeden geladenen Architekten: 5.000 Euro für einen Vorentwurf, ein Bruchteil der tatsächlichen Kosten. Es wird kein Sieger gekürt, alle Teilnehmer verpflichten sich, keine Urheberrechte geltend zu machen, und keiner wird mit der Planung beauftragt. Na, und wer wird wohl diese Ideen umsetzen?

Wenn dies alles nur im Rahmen eines privaten Unternehmens laufen würde, bliebe nur die Frage: Wer sind die Architekten, die es notwendig haben, da mitzutun – und wo sind in Zukunft die Grenzen, Ideen fast kostenlos zur Verfügung zu stellen? Doch dieses Projekt wurde und wird mit öffentlichen Geldern gefördert. Und Fördertöpfe werden nur von gewinnbringenden Unternehmen mit deren Steuern gefüllt – Unkostenbeiträge ermöglichen dies nicht. Ganz abgesehen davon, dass der Selbstwert der handelnden Personen immer weiter nach unten zu gehen scheint.

Gerade jetzt wird in der EU das Vergaberecht neu geregelt und verschärft – aber wird in Zukunft geistige und schöpferische Leistung auch gerecht und ordentlich entlohnt?



Der Insider ist ein Experte aus der heimischen Baubranche. Hier beschreibt er Hintergründe aktueller Projekte. Diesmal: Wie Architekten bei der Umplanung für Wellnesszentrum abgespeist wurden.

Recht: Das neue ZT-Gesetz.

Kammer-intern: Die Vollversammlung.

Arch+Ing Akademie: Aktuelle Angebote.

WR. BAUORDNUNG: THE EASY WAY

Wie das vereinfachte Baubewilligungsverfahren nach der Wiener Bauordnung-Paragraph 70a BO - eine deutliche Beschleunigung von städtischen Bauvorhaben ermöglicht.

VON ERNST SCHLOSSNICKEL

Die Bauordnung für Wien (BO) bietet im vereinfachten Baubewilligungsverfahren (§ 70a BO) ein Instrument, das den Baubeginn einen Monat nach der Einreichung der vollständigen Unterlagen garantiert. Ein kleiner Leitfaden:

WIE BEANTRAGT MAN EIN VEREINFACHTES BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN?

Es reicht aus, den Einreichunterlagen eine Bestätigung eines Ziviltechnikers anzuschließen, die besagt, dass die Einreichunterlagen unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften verfasst worden sind. Liegt die Bestätigung des Ziviltechnikers vor, so hat die Baubehörde das vereinfachte Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Einige Bauvorhaben sind davon ausgenommen, etwa Bauvorhaben in Gebieten der Bauklasse VI, im Wald- und Wiesengürtel, in Parkschutzgebieten und in Gebieten mit Bausperre.

WELCHE VORTEILE HAT DAS VEREINFACHTES BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN?

Werden die Voraussetzungen für das vereinfachte Baubewilligungsverfahren eingehalten, darf mit der Bauführung einen Monat nach der Einreichung begonnen werden. Es gibt keine Verzögerung durch die Ausschreibung einer Bauverhandlung - es wird überhaupt keine Bauverhandlung abgehalten. Es gibt keinen Zeitverlust durch lange Behördenprüfungen - der Ziviltechniker übernimmt aufgrund seiner Fachkompetenz die Verantwortung, dass die öffentlich-

rechtlichen Bauvorschriften eingehalten werden. Die Behörde hat daher einen geringeren Prüfaufwand. Anrainer können das Bauvorhaben durch mutwillige Einsprüche nicht behindern.

WELCHE RECHTSWIRKUNGEN ENTFALDET EINE EINREICHUNG GEMÄSS PARAGRAPH 70A BO?

Es handelt sich bei der Bewilligung nach dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren um eine „fiktive“ Baubewilligung, bei der ein schriftlicher Bescheid nicht erlassen wird. Sie hat aber dieselben Rechtswirkungen wie eine Baubewilligung gemäß § 70 Abs. 2 BO (d. i. die „herkömmliche“ Baubewilligung, bei der ein schriftlicher Bescheid erlassen wird). Andere Behörden, z. B. Wohnbauförderung, haben die Einreichung gemäß § 70a BO ebenfalls wie eine „herkömmliche“ Baubewilligung zu behandeln.

WIE DIE MAGISTRATSABTEILUNG 37 DER STADT WIEN BEI SOLCH VEREINFACHTEN VERFAHREN HILFT

Die Magistratsabteilung 37 (Baupolizei) unternimmt als Baubehörde erster Instanz in Wien große Anstrengungen, die Verfahrensdauer der Bauverfahren weiter zu verkürzen. So muss man zurzeit für einen Neubau im Schnitt nur noch dreieinhalb Monate auf die Baubewilligung warten. In manchen Fällen mag diese Zeit zu lang erscheinen. Es liegt daher auch im Interesse der MA 37, dass Kundinnen und Kunden ihr Bauverfahren zukünftig noch öfter als bisher gemäß Paragraph 70a BO als vereinfachte Bauverfahren abwickeln.



DI Ernst Schlossnickel, 44, ist seit 2004 in der Magistratsabteilung 37 der Stadt Wien (Baupolizei) für Fragen des

Budgets, des Controllings und des Kontraktmanagements zuständig. Zuvor war er in der Privatwirtschaft bei Infrastruktur-Bauprojekten tätig.

Die jüngste Novelle zur Wiener Bauordnung

Seit 15. Oktober ist die jüngste Novelle zur Wiener Bauordnung in Kraft. Neben Neuerungen bei Grundabtretungen zu Verkehrsflächen und den damit verbundenen Konsequenzen (§ 17, § 50, § 58 BO) sieht die Novelle insbesondere vor, dass nunmehr bei Bauanzeigen (§ 62 BO) grundsätzlich sofort - bei manchen Maßnahmen in Schutzzo-

nen nach einem Monat - mit der Bauführung begonnen werden kann. Weiters bedürfen bestimmte Abweichungen von Bauplänen (§ 73 BO) keiner Bewilligung bzw. Bauanzeige mehr, sondern sind lediglich spätestens im Rahmen der Fertigstellungsanzeige (§ 128 BO) der Behörde zur Kenntnis zu bringen. Die Abweichungen sind in den

Ausführungsplänen gesondert darzustellen, und es bedarf einer Ziviltechnikererklärung, dass die Abweichungen nur in einem bestimmten Ausmaß bestehen. Der gesamte Gesetzestext ist unter „www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/jahrgang/2005/html/lg2005041.html“ abrufbar.

Christoph Tanzer

Bundesland aktuell

OBERÖSTERREICH UND SALZBURG

Nur noch kurze Zeit läuft die Ausschreibungsfrist (Wintersemester 2005/06) für den Wettbewerb „Architektur und Technik begreifbar machen“, der von der Kammer für Oberösterreich und Salzburg tatkräftig unterstützt und vom Verein „Architektur-Technik+Schule“ (AT+S) veranstaltet wird. Dabei geht es um Projekte und Konzepte zum Thema Architekturvermittlung, die vor allem im pädagogischen Alltag zum Einsatz kommen sollen. Die Projekte sollen anhand verschiedener Materialien praktische Anregungen für die Unterrichtsplanung bieten. Die Ergebnisse der Projekte werden vom Verein „Architektur-Technik+Schule“ didaktisch und methodisch aufgearbeitet. In Module gegliedert, stehen sie auf der Website für die Unterrichtsplanung allgemein zur Verfügung. Nähere Infos unter: www.aikammer.org oder www.at-s.at.

STEIERMARKE UND KÄRNTEN

Im November 2005 wird der heurige „ZT.Award“ im Rahmen der ZT-Gala05 erneut verliehen. Der Preis wurde 2002 in Kärnten zum ersten Mal vergeben und stieß damals auf außerordentlich positives Echo und hohe mediale Resonanz. Ziel des „ZT.Awards“ ist es, Menschen, Unternehmen, Organisationen oder Verbände auszuzeichnen, denen eine innovative, zukunftsorientierte und qualitätsvolle Planung ein Muss, der Wert der Planungsleistungen von Ziviltechnikerinnen bewusst und die partnerschaftliche Projektabwicklung ein Anliegen ist“, so der Ausschreibungstext. Juriiert wird von unabhängigen Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft, Medien, Kultur und Wissenschaft. Nähere Informationen unter www.aikammer.org oder per E-Mail an die Adresse: aikammerktn@net4you.co.at.

TIROL UND VORARLBERG

Die Kammer für Tirol und Vorarlberg meldet die besonders rege Teilnahme ihrer Mitglieder am „Architecture + Technology Award“. Dieser Preis wird für Projekte, die in Europa verwirklicht worden sind, an Teams von Architekten und Ingenieurkonsulenten gemeinsam vergeben. Ende der Einreichfrist ist der 16.11.2005. Infos unter: www.at-award.messefrankfurt.com.

Die neuen Holzbaupreise 2005

Sechster niederösterreichischer Holzbaupreis in Sieghartskirchen verliehen. Nun zieht auch Wien nach.

Bereits zum sechsten Mal wurde am 27. September 2005 im Kulturpavillon Sieghartskirchen der Niederösterreichische Holzbaupreis verliehen. Aus rund 60 eingereichten Projekten in den Kategorien Wohnbau/Neubau, Wohnbau/Um- und Zubau, öffentlicher Bau und Nutzbau wurden von der Jury unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Arch. DI Dr. Martin Treberspurg vier Siegerprojekte gekürt. Die Gewinner durften je 3.000 Euro Preisgeld einstreifen.

„Seit nunmehr sechs Jahren gelingt es uns, mit dem Niederösterreichischen Holzbaupreis auf den größten und umweltfreundlichsten Baustofflieferanten aufmerksam zu machen. Niederösterreichs Wald nimmt von Jahr zu Jahr um 1,5 Millionen Festmeter zu und bietet sich als regional verfügbare und ökologisch verträgliche Ressource an“,

••• 15



Kategorie Wohnbau/Neubau: Einfamilienhaus Isabella & Thomas Noll

KURZ & BÜNDIG

recht

DAS NEUE ZT-GESETZ

Die Novelle im Detail.

VON CHRISTOPH TANZER

KURZ & BÜNDIG

steuer

Verhandlungsverfahren Grenzen des Verhandlbaren

Machen technische Änderungen einer geplanten Bauführung Verhandlungen über wesentliche Punkte des Angebots notwendig, greift der Auftraggeber mit solchen Verhandlungen in die Angebotsinhalte ein und ändert dadurch unter Umständen die Reihung der Angebotssummen. Bei erheblichen technischen Änderungen der geplanten Bauführung muss sich der Auftraggeber daher dafür entscheiden können, die davon betroffenen Arbeiten neu auszuschreiben. Dies selbst dann, wenn es grundsätzlich möglich wäre, das Angebot im Verhandlungsweg den geänderten Erfordernissen anzupassen (OGH 24. Mai 2005, 4 Ob 86/05h). Haften für einen verursachten Schaden sowohl der Werkunternehmer als auch der Bauaufsichtspflichtige, so ist im Regress zwischen diesen beiden auf das Aus-

maß ihrer Verschuldens- und Verursachungsanteile abzustellen (OGH 17. März 2005, 8 Ob 58/04v).

Vergabepaxis Definition Rechenfehler

Ein Rechenfehler i. S. d. BVergG liegt vor, wenn Regeln der Mathematik bei der Berechnung des Angebotspreises falsch angewandt wurden, nicht jedoch, wenn die Berechnung des Angebotspreises mathematisch korrekt erfolgte, dabei jedoch gegen andere Festlegungen der Ausschreibung verstößen wurde. Das ausschreibungs-widrige Einrechnen von Eventualpositionen ist nicht auf fehlerhafte Anwendung mathematischer Methoden zurückzuführen. Ein mit einem solchen Fehler behaftetes Angebot ist daher ausschreibungs-widrig (BVA 2. Mai 2005, 17 N-18/05-26). ...

Zusammengestellt von Horst Fössl und Sebastian Kurat.

KOLUMNE: VERGABERECHT

Reden ist Gold: Talk!

Sofern nicht eng begrenzte Ausnahmebestimmungen zum Tragen kommen, unterliegt auch die Vergabe von Verträgen im Rahmen eines PPP-Modells dem Vergaberecht. Da die EU-Vergaberichtlinien wie auch das österreichische Vergaberecht bislang traditionell herkömmliche Auftragsvergaben regelten, stellte bei PPP-Vergaben die Wahl der korrekten Verfahrensart bislang eine Herausforderung dar. Durch die RL 2004/18/EG ist auf europäischer Ebene die neue Verfahrensart des wettbewerblichen Dialogs eingeführt worden. Die Zulässigkeit des wettbewerblichen Dialogs ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: Einerseits muss es sich um einen besonders komplexen Auftrag handeln, und es darf nach Ansicht des Auftraggebers nicht möglich sein, den Auftrag im Weg eines offenen oder nicht offenen Verfahrens zu vergeben. Der wettbewerbliche Dialog ist nicht für Sektorauftraggeber zulässig und weist als weitere Voraussetzung das Bestbieterprinzip auf.



Mag. Horst Fössl ist Rechtsanwalt und Partner der Singer Fössl Rechtsanwälte OEG. Zuvor war er unter anderem wissenschaftlicher Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofs und ist Experte für Vergaberecht und öffentliches Beschaffungswesen, Baurecht, Privatisierungen und Ausgliederungen, Public-Private-Partnerships und öffentliches Wirtschaftsrecht.

Als Anwendungsfall des wettbewerblichen Dialogs werden unter anderem auch PPP-Projekte genannt. Die Idee ist, dass der Auftraggeber nach vorangehender Bewerberauswahl in einer so genannten „Dialogphase“ mit den Teilnehmern Gespräche mit dem Ziel führt, eine oder mehrere Lösungen zu ermitteln, mit der seine Bedürfnisse und Anforderungen am besten erfüllt werden können. Nach Abschluss der Dialogphase werden die verbliebenen Teilnehmer auf

Basis der ausgeführten Lösungen zur Angebotslegung eingeladen.

Fraglich wird aber sein, welche Unternehmen ihre „Ideen“ preisgeben, wenn im Rahmen der Dialogphase keine Gewähr dafür besteht, dass sie später auch den Auftrag erhalten werden. Ungelöst ist auch, wie mit allenfalls im Dialog entstandenen Immaterialgüterrechten (z. B. Patenten) zu verfahren ist. Außerdem hat der Auftraggeber bereits vor Angebotsabgabe die Zuschlagskriterien zu definieren, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, welche technische Lösung letztlich den Zuschlag erhalten wird. Zuschlagskriterien müssen aber mit dem Leistungsgegenstand korrespondieren. Beim wettbewerblichen Dialog wird auch mit dem Grundsatz gebrochen, dass Zuschlagskriterien während der Vergabe nicht verändert werden dürfen. Der Entwurf zum BVergG 2006 erlaubt ausdrücklich die Anpassung oder Vervollständigung der Zuschlagskriterien während des laufenden Verfahrens.

Am 19. 10. 2005 wurde vom Nationalrat die Novelle zum Ziviltechniker-gesetz beschlossen. Nunmehr steht auch Absolventen von Fachhochschulstudiengängen der Zugang zum Ziviltechnikerberuf offen. Es muss sich dabei um einen Abschluss des Fachbereiches Technik handeln, dessen Schwerpunkt auf ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studien liegt. Um zur Ziviltechnikerprüfung antreten zu können, sind nach dem FH-Abschluss – gleich wie bei Absolventen ordentlicher Studien – drei Praxisjahre erforderlich.

Die Praxisjahre selbst sind hauptberuflich in einem Dienstverhältnis oder als freier Dienstnehmer – festgehalten in den erläuternden Bemerkungen – zu absolvieren. Als taugliche Praxis zählen weiters Tätigkeiten als persönlich ausübender Gewerbetreibender eines reglementierten Gewerbes oder Tätigkeiten im öffentlichen Dienst. Den erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass Praxiszeiten, die als Werkunternehmer („auf Werkvertragsbasis“) ohne entsprechende Befugnis absolviert werden, nicht anerkannt werden.

Zur Ausübung der Befugnis gibt es folgende Änderungen bzw. Klarstellungen: Der Befugnisumfang wird um mediative Tätigkeiten sowie die „organisatorische und kommerzielle Abwicklung“ von Projekten erweitert. Um dem Selbstverständnis der Ziviltechniker als unabhängige Planer Rechnung zu tragen, wurde klargestellt, dass die Ausübung der Befugnis

während eines facheinschlägigen Dienstverhältnisses ebenso unzulässig ist wie die Ausübung eines facheinschlägigen Gewerbes.

Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass mit einer ruhenden Befugnis Ziviltechnikerleistungen weder erbracht noch angeboten werden dürfen. Die Teilnahme an Architekturwettbewerben mit ruhender Befugnis wird jedoch berufsrechtlich möglich sein.

Wesentlich entschärft wurden die Konkursregelungen. Im Falle der Konkursöffnung geht die Befugnis erst dann verloren, wenn nicht innerhalb eines Jahres einem Zwangsausgleich stattgegeben oder ein Zahlungsplan bestätigt wurde. Die (Wieder)erlangung der Befugnis ist im Konkursfall nunmehr schon nach drei Jahren möglich.

Die Beteiligung von Ziviltechniker-gesellschaften an anderen Ziviltechniker-gesellschaften wird künftig möglich sein. Allerdings ist lediglich eine finanzielle Beteiligung mit maximal 49 % möglich, nicht jedoch eine Befugnisweiterung oder die Gründung von Ziviltechniker-gesellschaften, deren Gesellschafter ausschließlich Ziviltechniker-gesellschaften sind.

Neu eingeführt wurde auch die geschützte Berufsbezeichnung „Zivilgeometer“ sowie eine Spezialbestimmung, wonach angehende Geometer besondere Praxisnachweise erbringen müssen. Einzelne Verfahrensbestimmungen sowie sprachliche Korrekturen ergänzen die Novelle. Das neue Gesetz wird am 1. 1. 2006 in Kraft treten. ...

Bieterausschluss bei Vorarbeiten – nein!

EuGH: Kein automatischer Ausschluss eines „vorarbeitenden“ Ziviltechnikers. VON JOHANNES SCHNITZER

In der Entscheidung *Fabricom* hatte sich der EuGH mit der Vorarbeitenproblematik (auch bekannt als Unterlagenerarbeitungsproblematik) zu beschäftigen. Dabei hielt er ausdrücklich fest, dass es unzulässig sei, ein „vorarbeitendes“ Unternehmen automatisch von einem Verfahren auszuschließen, und bestätigte somit indirekt die österreichischen Rechtslage (§ 21 (3) BVergG).

Ein Auftraggeber hat demnach Angebote von Bieter, welche unmittelbar an der Erarbeitung der Unterlagen für das Vergabeverfahren beteiligt sind, nur dann auszuschließen, insofern durch deren Teilnahme ein fairer und lauterer Wettbewerb ausgeschlossen wäre, sprich: diese einen spezifischen Wettbewerbsvorteil aus den Vorarbeiten zögen. Dabei ist besonders zu beachten, dass dem „Vorarbeiter“ jedenfalls die Gelegenheit zu geben ist, das Nicht-

vorliegen einer Wettbewerbsbeeinträchtigung nachzuweisen. Hinsichtlich des Wettbewerbsvorteils ist ferner zu beachten, dass marginale Wettbewerbsvorteile toleriert werden. Darüber hinausgehende Vorteile können dadurch neutralisiert werden, indem sämtliche Daten an die übrigen Bieter weitergegeben werden und diesen somit eine „Aufholchance“ eingeräumt wird. Da Ziviltechniker oftmals mit Vorarbeiten (z. B. der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, Detailplanungen bzw. Gutachten über die Bodenbeschaffenheit) betraut sind, ist diese Entscheidung ausdrücklich zu begrüßen. Ein automatischer Ausschluss eines „Vorarbeiters“ hätte zu einer unverhältnismäßigen Wettbewerbsbeschränkung geführt und den Berufsstand der Ziviltechniker gefährdet (EuGH 3.3. 2005, Rs C-21/03 & C-24/03). ...

Doppelbesteuerung Entlastungsverordnung ab 1. 7. 2005

Nach österreichischem Steuerrecht muss eine österreichische Bank für bestimmte Zahlungen (z. B. Dividenden, Lizenzgebühren) an Steuerausländer Quellensteuer einbehalten. Letztere haben aber durch die zwischen Österreich und zahlreichen anderen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) die Möglichkeit, die Quellensteuer im Wege eines Rückerstattungsantrags beim Fiskus zurückzufordern.

Gesellschafter-Geschäftsführer Einschränkung bei Pkw-Sachbezugsverordnung

Laut Verwaltungsgerichtshof (VwGH) gelten die in der Sachbezugsverordnung festgelegten Sachbezugswerte (1,5 % der Anschaffungskosten, max. EUR 600 pro Monat) nicht für die Privatnutzung eines Firmenwagens durch einen wesentlich (mit mehr als 25 %) beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer. Hierbei ist der Privatanteil – sofern entsprechende Aufzeichnungen fehlen – zu schätzen.

Elektronische Rechnungen Umsatzsteuerliche Anforderungen

Gemäß des kürzlich erteilten BMF-Erlasses berechtigt eine elektronische Rechnung nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie entweder mit einer digitalen Signatur (entsprechend den Erfordernissen des § 2 Z. 3 lit. a-d Signaturgesetz) versehen ist oder im elektronischen Datenaustausch (EDI-Verfahren) übermittelt wird. Bei EDI-übermittelten Rechnungen muss zusätzlich monatlich eine zusammenfassende Rechnung (Sammelrechnung) in Papierform oder mit vorhin erwähnter digitaler Signatur übersandt werden. Die Signaturpflicht gilt künftig auch für Fax-Rechnungen, was bedeutet, dass es keinen Vorsteuerabzug mehr für ab 2006 für per Telefax übermittelte (unsignierte) Rechnungen gibt.

Kommunalsteuer Elektronische Übermittlung

Eine Vereinfachung wurde bei der Erstellung bzw. Abgabe der Kommunalsteuererklärung ab 2005 geschaffen: Diese hat jetzt die gesamte auf das Unternehmen entfallende jährliche Bemessungsgrundlage gleichzeitig mit einer Darstellung der Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden zu enthalten. Eine Aufgliederung nach Monaten wie bisher ist nicht mehr erforderlich. Unternehmer mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden müssen somit nur mehr eine einzige Kommunalsteuererklärung abgeben. Weiters hat die Übermittlung auf elektronischem Weg via FinanzOnline zu erfolgen. Eine Einreichung in Papierform ist nur mehr dann für ✓

NEUE ATYPISCHE BESCHÄFTIGUNGSFORMEN

Globalisierung und diverse Modernisierungswellen zeigen, wie stark die heutige Wirtschaft einem ständigen Weiterentwicklungsprozess ausgesetzt ist. Auch auf dem Arbeitsmarkt sind sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer vor allem in Hinblick auf erhöhten Wettbewerbsdruck sowie vermehrt erforderlicher Flexibilität angehalten, neue Beschäftigungs- bzw. Zusammenarbeitmodelle zu entwerfen und umzusetzen.

Manche Entwicklungen haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass die strikte Trennung zwischen dem Unternehmer auf der einen Seite und dem „klassischen“ Arbeiter oder Angestellten auf der anderen Seite in gewissen Teilbereichen oder Branchen nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Somit wurden seitens des Gesetzgebers bzw. der Interessenvertretungen neue Beschäftigungsformen geschaffen, die den Anforderungen der modernen Arbeitswelt in einigen Belangen besser gerecht werden und Vorteile für beide Parteien bringen.

Durch die Implementierung z. B. von freien Dienstnehmern sowie neuen Selbständigen erwächst dem Unternehmer in erster Linie die Möglichkeit einer schlankeren Personalkostenstruktur (insbesondere durch den Entfall von Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung und Lohnnebenkosten). Für den Arbeit- bzw. Auftragnehmer bedeuten diese neuen Beschäftigungsformen vor allem mehr persönliche und zeitliche Unabhängigkeit gegenüber dem Unternehmer. Die nebenstehende Tabelle soll einen groben Überblick über verschiedene Beschäftigungsmodelle (echter freier Dienstnehmer sowie neuer Selbständiger bzw. echter Gewerbetreibender) hinsichtlich Sozialversicherungs- und Steuerrecht bieten: ...

* Versicherungspflichtige in den ersten beiden Kalenderjahren, wenn innerhalb der letzten zehn Jahre keine Pflichtversicherung in der GSVG (PV, KV) bestanden hat; keine Nachbemessung in der KV in den ersten beiden Jahren.

	echter Dienstnehmer	freier Dienstnehmer	neuer Selbständiger	echter Gewerbetreibender
Merkmale	Dienstnehmer schuldet Sorgfalt und Bemühen (keinen Erfolg) zeitbezogenes Entgelt Wirtschaftliche Abhängigkeit (keine eigene Arbeitsstätte und Betriebsmittel) Einbindung in Organisation des Unternehmens (Weisungsbindung, keine Vertretungsmöglichkeit) Dauerschuldverhältnis (endet z. B. durch Kündigung, Zeitablauf, nicht durch Erbringung der Leistung)	Dienstnehmer schuldet Sorgfalt und Bemühen (keinen Erfolg) zeitbezogenes Entgelt wirtschaftliche Abhängigkeit (keine eigene Arbeitsstätte und Betriebsmittel) keine persönliche Abhängigkeit (keine Weisungsbindung - insbes. freie Wahl der Arbeitszeit, Vertretungsmöglichkeit) Dauerschuldverhältnis (endet z. B. durch Kündigung, Zeitablauf, nicht durch Leistungserbringung) keine Gewerbeberechtigung	Auftragnehmer schuldet einen bestimmten Erfolg bzw. Leistung Bezahlung für das Werk (Unternehmerisiko) siehe freier Dienstnehmer Zielschuldverhältnis (endet mit Ablieferung des Werkes oder Erbringung der Leistung) keine Gewerbeberechtigung kein Mitglied der Wirtschaftskammer	siehe neuer Selbständiger siehe neuer Selbständiger siehe freier Dienstnehmer siehe neuer Selbständiger Gewerbeberechtigung, Mitglied der Wirtschaftskammer
Beispiele	Angestellte, Arbeiter mit entsprechendem Dienstvertrag (Sekretär etc.)	freie Journalisten, Handelsvertreter ohne Gewerbebeschein, Programmierer	Freiberufler (Ärzte etc.), selbständige Kunstschaffende, Physiotherapeuten	Handwerker (Tischler, Spengler etc.), Finanzdienstleister, Versicherungsmakler
Sozialversicherung	ASVG	ASVG	GSVG	GSVG
SV-Umfang	KV, UV, PV, AV	KV, UV, PV	KV, UV, PV	KV, UV, PV
SV-Kosten	insg. (Arbeiter): 41,30 % vom Entgelt Dienstgeber: 22,40 % Dienstnehmer: 18,90 % insg. (Angestellte): 39,90 % Dienstgeber: 21,90 % Dienstnehmer: 18,00 %	insgesamt 31,30 % vom Entgelt Dienstgeber: 17,45 % Dienstnehmer: 13,85 %	nur Auftragnehmer: PV: 15 %; KV: 9,1 % (ab 2005) vom Gewinn UV: EUR 85,08/Jahr	siehe neuer Selbständiger
SV-Höchstbemessungsgrundlage	EUR 3.630,00 pro Monat, EUR 50.820 pro Jahr	EUR 3.630,00 pro Monat, EUR 50.820 pro Jahr	EUR 4.235 pro Monat, EUR 50.820 pro Jahr	EUR 4.235 pro Monat, EUR 50.820 pro Jahr
SV-Geringfügigkeitsgrenze	EUR 323,46 pro Monat bzw. EUR 24,84 pro Arbeitstag bei Arbeitsverhältnissen (<1 Monat); Folge: nur UV-Pflicht i. H. v. 1,4 % (vom Dienstgeber zu entrichten)	siehe echter Dienstnehmer	EUR 323,46 pro Monat bzw. EUR 3.881,52 pro Jahr Gewinn (!) (= kleine Versicherungsgrenze, wenn daneben noch andere z. B. Einkünfte aus echten oder freiem DV vorliegen), darunter keine Versicherungspflicht große Versicherungsgrenze: EUR 6.453,26 (ausschließliche betriebliche Tätigkeit) freiwillige KV (Opting In): 9,1 % von EUR 537,78 pro Monat, wenn Einkommen unter Versicherungsgrenzen	„Kleinstunternehmerregelung“: bei Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 323,46/Monat keine Pflichtversicherung; nur UV-Pflicht von EUR 85,08/Jahr; ansonsten Pflichtversicherung ab dem 1. Tag der Gewerbeberechtigung Mindestbeitragsgrundlage: EUR 6.453,26 (für „Neuzugänger“) bei PV und KV sonst EUR 13.459,68 (PV) bzw. EUR 6.922,44 (KV)
Lohnnebenkosten	DB, DZ, Kommst	kein DB, DZ, Kommst	kein DB, DZ, Kommst	kein DB, DZ, Kommst
MVK-Pflicht	1,53 %	nein	nein	nein
Steuerliche Behandlung				
1. Lohnsteuerabzug	ja	nein	nein	nein
2. Meldepflichten für den Dienst- bzw. Auftraggeber	Ausstellung eines Lohnzettels gem. § 84 EStG bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres	Mitteilung gem. § 109a EStG (entfällt, wenn unter EUR 900 inkl. Reisekostensätze/Jahr bzw. EUR 450/Leistung) bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres	keine; Ausnahme: Personen gem. § 1 (1) Z.1 bis 8 VO 2001/417 (Vortragende, Funktionäre, Aufsichtsräte, Bausparkassen- und Versicherungsvertreter, etc.) Mitteilung gem. § 109a EStG	keine
3. ESt-Behandlung	Arbeitnehmerveranlagung: grundsätzlich freiwillig; verpflichtend bei zwei lohnsteuerpflichtigen Einkünften bzw. bei zusätzlichen Einkünften über EUR 730/Jahr sowie bei Aufforderung vom Finanzamt	Einkommensteuererklärung: verpflichtend bei Einkommen über EUR 10.000 (ab 2005; bis 2004: EUR 6.975)	siehe freier Dienstnehmer	siehe freier Dienstnehmer
4. Gewinnermittlung	Ansatz von Werbungskosten (Arbeitsmittel, Diäten, Gewerkschaftsbeiträge etc.)	i. d. R. E/A-Rechnung bzw. Pauschalierung § 17 EStG (6 bzw. 12 % Betriebsausgaben, Höchstgrenzen: EUR 13.200 bzw. 26.400) bzw. ab EUR 400.000 Umsatz buchführungspflichtig - Bilanzierung (nur bei EK aus Gewerbebetrieb)	siehe freier Dienstnehmer	siehe freier Dienstnehmer
5. Einkunftsart	Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit	Einkünfte aus selbständiger Arbeit bzw. aus Gewerbebetrieb	Einkünfte aus selbständiger Arbeit bzw. aus Gewerbebetrieb	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
6. Absetzbeträge	Verkehrsabsetzbetr. EUR 291, Arbeitnehmerabsetzbetr. EUR 54 (bis 2004; allg. Steuerabsetzbetrag v. max. EUR 1.264)	nur allg. Steuerabsetzbetrag von max. EUR 1.264 (bis 2004)	siehe freier Dienstnehmer	siehe freier Dienstnehmer
7. Steuertarif	0-50 %, begünstigte Besteuerung von Sonderzahlungen (13./14. Gehalt, Abfertigung, Prämien) von 6 %	0-50 %; kein begünstigter Steuersatz von 6 %, da kein 13./14. Gehalt	siehe freier Dienstnehmer	siehe freier Dienstnehmer
8. Umsatzsteuer	nein	bis EUR 22.000 (Nettogrenze) umsatzbefreit, darüber nur USt-frei bei sachlicher Befreiung gemäß § 6 UStG (z. B. Versicherungsvertreter)	siehe freier Dienstnehmer	siehe freier Dienstnehmer
9. Vorsteuerabzug	nein	nur wenn USt-Pflicht (tatsächliche Vorsteuer bzw. 1,8 % VSt-Pauschale vom Nettoumsatz)	siehe freier Dienstnehmer	siehe freier Dienstnehmer

KOLUMNE STEUER

Sind IESG-Beiträge verfassungswidrig?

Im Sommer dieses Jahres brachte der Verfassungsgerichtshof mit der amtswegigen Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens betreffend den IESG-Zuschlag (0,7 % von Löhnen bzw. Gehältern) einen Stein ins Rollen: In Anbetracht der vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds erzielten Überschüsse äußerte der VfGH Bedenken in Bezug auf die Höhe des IESG-Beitrages, der zu einer Senkung des Zuschlages führen hätte müssen. Faktum ist aber, dass diese Überschüsse für zwei Sonderzahlungen an den Träger der Pensionsversicherung sowie an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft verwendet wurden. Aus verfassungsrechtlicher Sicht sind diese beiden Geldtransfers daher äußerst bedenklich.

Zum einen erscheint es sachlich nicht gerechtfertigt, dass nur der Kreis der beitragspflichtigen Arbeitgeber - also jener Unternehmer, die Arbeitnehmer beschäftigen - mit der Abdeckung von Aufwendungen der Pensionsversicherung belastet wird. Somit zieht auch das Argument des Gesetzgebers, dass durch Insolvenzen (Früh)Pensionierungen verursacht würden und somit die Zahlung an den Träger der Pensionsversicherung fundamentierte sei, nicht.

Für den zweiten Transfer an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sah der Bundesminister als Begründung eine Defizitabdeckung, die „letztlich demselben Personenkreis zugute komme“, der die Zuschläge auch entrichtet.

Doch in weiterer Folge wurde diese Zahlung für den Versöhnungsfonds für Zwangsarbeiter genutzt.

Folglich erfüllt diese Entrichtung ebenfalls nicht den Zweck einer Insolvenz-Entgeltsicherung. Bis zum Beratungsbeginn am 27. September 2005 waren etwa 1.800 Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof, die als Anlassfälle behandelt werden, anhängig. Nur wer bis zu diesem Zeitpunkt ein Beschwerdeverfahren beim VfGH eingebracht hat, wird die IESG-Beiträge für die letzten fünf Jahre zurückbekommen, wenn der VfGH positiv entscheidet.

Mag. Christian Klausner, 45, ist studier-



ter Betriebswirt, seit 1988 Steuerberater und seit 1995 Wirtschaftsprüfer. Er ist u. a. spezialisiert auf die Branchen Bauträger und Baugewerbe sowie Freiberufler.

Unternehmer zulässig, die über keinen Internetanschluss verfügen und die Umsatzgrenze von EUR 100.000 (Vorjahresumsatz) nicht überschreiten.

Illegale Ausländerbeschäftigung Anhebung der Höchststrafen

Die Strafen für die unberechtigte Beschäftigung von Ausländern wurden verdoppelt. Die Höchststrafe für die unberechtigte Beschäftigung von höchstens drei Ausländern beträgt künftig pro Ausländer EUR 10.000. Bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern beträgt die Höchststrafe bereits EUR 20.000 je Ausländer. Im Wiederholungsfall beträgt die Höchststrafe bei maximal drei Ausländern EUR 20.000 pro Ausländer und darüber EUR 50.000 je unberechtigt beschäftigten Ausländer. ...

WETTBEWERBE

Was ist los im Land ob der Enns?

Es gibt Ungereimtheiten bei einem Architektenwettbewerb für ein Pensionistenheim. Der Grund: Totalunternehmerwettbewerb.

VON BIRGIT JUNG

Eigentlich ist die Sache ganz einfach: Ein Pensionistenheim in Oberösterreich mit öffentlichem Träger sollte umgebaut und die Umbauarbeiten von einem externen Unternehmen durchgeführt werden. So weit, so gut. Beim ausgeschriebenen Architekturwettbewerb kam es allerdings zu den ersten Ungereimtheiten. Der Drittplatzierte, der die Auflagen des Denkmalschutzes berücksichtigt hatte, beanspruchte das Ergebnis beim Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) OÖ, der für öffentliche Vergaben zuständig ist. Grund des Einspruches war u. a.: Der Erstplatzierte wollte die in der Auslobung geforderten Bestimmungen des Denkmalschutzes nicht in erforderlicher Weise einhalten. Doch der UVS erklärte sich für nicht zuständig, da der Auslober, wie inzwischen bekannt wurde, nicht der Träger des Pensionistenheimes war, sondern eine private ARGE, die im Vorfeld mit den Umbauarbeiten beauftragt wurde.

Das Erkenntnis ist erstens problematisch, weil es zu einer krassen Umgehung des vergabespezifischen Rechtsschutzes zu führen scheint, und zweitens das Angebot der ARGE bereits mangels der Subunternehmerangabe des Planers vergaberechtlich auszuschließen gewesen wäre. Eine solche Angabe hätte allerdings niemals erfolgen können, da der Architekt zu diesem Zeitpunkt gar nicht bekannt war, ja erst im Wettbewerb hätte ermittelt werden sollen.

Die Problematik zeigt wieder einmal deutlich, dass das Totalübernehmerverfahren klar abzulehnen ist und nur die Trennung von Planung und Ausführung ein qualitativvolles Bauen ermöglicht (UVS OÖ 24.8.2005, VwSen-50219/26/Wim/Sta). ...

PERSONALIA

Welcome to the Club

Die Ziviltechnikerinnen haben eine neue „Vorsitzende“: **DI Neli Rachkova-Anastassova**. Sie hat ihre Ziele für die nächsten zwei Jahre gleich formuliert und will sich vor allem für junge Ziviltechnikerinnen einsetzen und ein Mentoring-Programm dafür entwickeln. Aber ganz oben auf ihrem Plan steht eine Studie über „Gender Mainstreaming in der Stadtplanung“.

Koordinationsstelle „Baubehörde“: Neue Details

In der jüngsten Sitzung der Koordinationsstelle Baubehörde, an der auch der neue Leiter der MA 37, Dr. Cech, teilgenommen hat, haben Kammer- und Behördenvertreter gemeinsam insbesondere folgende baurechtlich relevanten Punkte behandelt:

INFORMATION DER BAUWERBER ÜBER MANGELHAFTE EINREICHPLÄNE BZW. „SIEGELUNG VON EINREICHPLÄNEN“

In letzter Zeit wurden mangelhafte Einreichunterlagen (Pläne) von der MA 37 an den Bauwerber per Post retourniert und nicht – wie bisher – der Planverfasser (zunächst) auf kurzem Weg telefonisch kontaktiert. Eine unbürokratische telefonische Aufforderung des Planverfassers zur Verbesserung (in geringfügigem Umfang) von Einreichplänen wird im Sinne der Verfahrensökonomie gegebenenfalls auch weiterhin gepflogen. In bestimmten Fällen kann eine rasche Information des Bauwerbers über mangelhafte Pläne seitens der Baubehörde aber durchaus auch zweckmäßig sein. Neuerlich wurde auch klargestellt, dass Einreichpläne nicht mit dem Rundsiegel unterfertigt werden müssen.

VIDIERUNGEN ALS BEILAGE ZU BAUEINREICHUNGEN?

Die Vorlage von Vidierungen – z. B. der Magistratsabteilungen 19, 29, 46 oder 68 – ist in Bauverfahren nicht obligat. Natürlich können sie aber das Bewilligungsverfahren beschleunigen. Werden Vidierungen nicht beigelegt, muss die Baubehörde die entsprechenden Stellungnahmen gegebenenfalls selbst einholen.

BAUPHYSIKALISCHE UNTERLAGEN; § 63 ABS. 1 LIT. C BAUORDNUNG

Seitens der Behördenvertreter wurde festgehalten, dass Unterlagen gemäß § 63 Abs. 1 lit. c BO im Bewilligungsverfahren von den Referenten der MA 37 grundsätzlich nicht der MA 37-B zur Prüfung vorzulegen sind, sondern nur in komplexen und/oder strittigen Einzelfällen.

BALKONE VOR DER BAUFLUCHTLINIE UND IN VORGÄRTEN; § 84 ABS. 2 LIT. A, BAUORDNUNG

Zu § 84 Abs. 2 lit. a BO wurde festgehalten, dass als „gärtnerisch auszugestaltete Flächen“ in diesem Zusammenhang nicht nur solche gemäß § 5 Abs. 4 lit. p BO gelten, sondern auch solche gemäß § 79 Abs. 6 BO. Das bedeutet, dass (neben Erker, Balkonen und Stiegenhausvorbauten) bis zu einem weiteren Drittel auch Balkone vor den Baufluchtlinien und in Vorgärten im Umfang des § 84 Abs. 2 lit. a BO errichtet werden dürfen. Balkone, die innerhalb der Baufluchtlinie liegen, dürfen grundsätzlich auch eine größere Ausladung

haben. Zu beachten ist allerdings, dass die gemäß § 84 Abs. 2 BO festgelegten Maße nicht überschritten werden, dass § 80 Abs. 2 BO (bebaute Fläche) unberührt bleibt und auf die Belichtung (§ 78 Abs. 4 BO) zu achten ist.

ERKER ÜBER ECK; KUBATURBERECHNUNG BEI ERKER

Die zulässige, je Front zu verteilende „Erker-Kubatur“ errechnet sich aus der zulässigen Ausladung, dem Drittel der jeweiligen Gebäudefront und der zulässigen Höhe (Gebäudehöhe abzüglich der erforderlichen „Durchgangshöhe“). Diese Kubatur kann grundsätzlich (sofern es das Stadtbild zulässt) auch über ein Gebäudeeck (hinaus)gehen. Allerdings ist damit (automatisch) auch eine Überschreitung einer zweiten Fluchtlinie verbunden. Die je Front zulässige Kubatur darf über der jeweiligen Fluchtlinie (bzw. der jeweils gedachten

Verlängerung) nicht überschritten werden (insofern wird diese Kubatur über Eck auch „doppelt“ bzw. für jede Front gerechnet). Bei der Berechnung der „Erker-Kubatur“ sind jeweils die Außenmaße, also inklusive aller Wärmedämmungen, zugrunde zu legen.

DACHVORSPRÜNGE BEI STAFFELGESCHOSSEN

Bei Staffel- bzw. Terrassengeschoßen sind Hauptgesimse und Dachvorsprünge gemäß (analog) § 83 Abs. 1 bzw. § 84 Abs. 1 nicht zulässig. Allerdings sind einzelne, nicht raumbildende Gebäudeteile untergeordneten Ausmaßes gemäß § 81 Abs. 6 BO zulässig, was in jedem Einzelfall gegebenenfalls mit der Magistratsabteilung 19, zu prüfen ist.

TÜREN ZU LOGGIEN; § 106A ABS. 6 BAUORDNUNG

Aufgrund vielfacher Anfragen wurde festgestellt, dass Tü-

ren zu Loggien lt. BO bzw. den erläuternden Bemerkungen dazu eine lichte Breite von mindestens 90 cm aufweisen müssen.

TÜRBREITE VON TÜREN ZWISCHEN LAUBENGANG UND STIEGENHAUS; § 106 BAUORDNUNG

Die Koordinationsstelle hielt fest, dass Türen zwischen Laubengängen und Stiegenhäusern – als Türen in notwendigen Verbindungswegen – in Wohngebäuden eine lichte Breite von mindestens 1,10 m aufweisen müssen (§ 106 Abs. 1 BO i. V. m. § 106 Abs. 6 BO und § 106 Abs. 9 BO).

Der Gesamttext des letzten Arbeitsgesprächs ist auf der Website der Wiener Kammer abrufbar (arching.at/wien). Zukünftig sollen verstärkt baurechtliche Fragen im Internet behandelt werden. ...

Heftiger Wind gegen BVergG-Entwurf

Zum aktuellen Stand der Bundesvergabegesetz-2006-Diskussion.

VON JOHANNES SCHNITZER

Wie in der letzten Ausgabe berichtet, steht bis spätestens 31.1.2006 die Neuerlassung des Bundesvergabegesetzes (BVergG) an, dessen Begutachtungsfrist am 31.8.2005 abgelaufen ist. Gemeinsamer Tenor der knapp 80 Stellungnahmen – im Ausmaß von weit über 1.200 Seiten – zum Gesetzesentwurf ist dessen mangelnde Praxistauglichkeit.

Dem Hauptanliegen der Neukodifikation, nämlich eine Entbürokratisierung und Straffung des Vergaberechts zu erreichen und insgesamt eine Beschaffung der besten Leistung zu angemessenen Preisen zu garantieren, wurde nach Ansicht der Kammer nicht ausreichend Genüge getan.

Erfreulich ist jedoch, dass die Kammer mit ihren Kernforderungen an das neue BVergG nicht alleine dasteht. Insbesondere bei der Beibehaltung der Möglichkeiten, geistige Leistungen – wie etwa Planungsleistungen – im Verhandlungsverfahren mit nur einem Bieter ohne vorherige Bekanntmachung bis zu einem Wert von EUR 154.000 vergeben zu können (die derzeitige § 26 (4) Regelung), ist mit breiter Unterstützung zu rechnen.

So fordern etwa zahlreiche Ministerien (BMVIT, BMWA, BMF, BMLFUW), diverse Landesregierungen, der Österreichische Städtebund bzw. Gemeindebund sowie bedeutende öffentliche Auftraggeber die explizite Beibehaltung dieser Norm. Ein aufwändiges und kostenintensives Ausschreibungs- und Bewertungsverfahren steht nach gemeinsamer Ansicht nämlich in keiner Relation zum Auftragswert der zu vergebenden Leistung.

Derzeit werten das Bundeskanzleramt und die Landesregierungen die Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf aus.

Nach dem geplanten Beschluss im Ministerrat Ende des Jahres und dem voraussichtlichen Beschluss im Parlament am 21. Dezember 2005 soll das neue Bundesvergabegesetz nach dem Zustimmungsverfahren der Länder im Januar 2006, spätestens am 1.2.2006 in Kraft treten.

Bis dahin setzt sich die Kammer insbesondere noch auf politischer Ebene vehement für die Berücksichtigung der Ziviltechnikerinteressen ein. ...



SCHRAMM ÖHLER
RECHTSANWÄLTE

JOUR FIXE
VERGABERECHT

Mit den Top-Vergabeexperten von Österreich

jeden zweiten Donnerstag
ab 17 Uhr

keine Teilnahmegebühr

- Das neue BVergG 2006
- Aktuelle Judikatur im Vergaberecht
- Public Private Partnership
- ÖPNV - Österreichischer Personennahverkehr
- Erstellung von Ausschreibungsunterlagen
- Vergaberecht zur Auffrischung und für Einsteiger

Ort: Bartensteingasse 2 (3. Stock)
1010 Wien, Vortragssaal

Infos + Anmeldung unter
kanzlei@schramm-oeehler.at
www.schramm-oeehler.at

Anzeige

INITIATIVE

„Raum Gestalten“

Architekturprojekte für die Jugend.
Schüler lernen Planen verstehen.

KulturKontakt Austria lädt gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern Architekten und Lehrern ein, Architekturprojekte mit Jugendlichen durchzuführen. Den Rahmen dazu bildet auch im Schuljahr 2005/06 die bewährte Projektreihe „RaumGestalten“. Diese Initiative fördert Schulprojekte mit architekturenspezifischen Inhalten und schärft dadurch die Wahrnehmung der Schüler für ihre gestaltete Umwelt. Im Rahmen der Projekte wird auf anschauliche und motivierende Weise die Fähigkeit zur eigenständigen Auseinandersetzung und Beurteilung von Architektur vermittelt.

WER KANN EINREICHEN?

Architekten und Lehrer, die sich mit den unterschiedlichen Aspekten der Architektur und benachbarter Disziplinen (Stadt- und Landschaftsplanung, Ingenieurbau, Design) im Unterricht beschäftigen wollen, sind eingeladen, Konzeptvorschläge einzureichen. Bevorzugt werden Teams beider Professionen mit konkreten Projektvorstellungen, es sind jedoch auch Bewerbungen von Architektinnen auf der Suche nach einer Klasse sowie von Lehrerinnen auf der Suche nach Expertinnen möglich. Vorschläge können für unterschiedliche Schultypen und für alle Schulstufen eingereicht werden. Projekte für Haupt-, Sonder- und Berufsschulen sowie für polytechnische Schulen sind besonders gefragt.

PROJEKTEINREICHUNGEN

Die Einreichung ist formlos. Sie muss kurz gefasst die Methoden und Ziele sowie Alter, Schultyp und Fächer nachvollziehbar darstellen. Eine Jury wird aus den eingereichten Konzepten jene Projekte auswählen, die im Schuljahr 2005/06 finanziell unterstützt werden.

EINREICHSCHLUSS: 14.11.2005 (Datum des Poststempels!)

„RaumGestalten“ ist eine Initiative von KulturKontakt Austria, der Architekturstiftung Österreich, den Architektenkammern und dem Institut für Schul- und Sportstättenbau.

WEITERE INFOS

KulturKontakt Austria
Dr. Barbara Feller, 1010 Wien
Universitätsstraße 5
t +43-1-523 87 65-16
barbara.feller@kulturkontakt.or.at
www.kulturkontakt.or.at

Architekturstiftung Österreich
1010 Wien, Krugerstraße 17/2
t +43-1-513 08 95
office@architekturstiftung.at
www.architekturstiftung.at

EINLADUNG der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland gemäß § 11 des Ziviltechnikerammergesetzes 1993, BGBl. Nr. 157/1994 zur

KAMMERVOLLVERSAMMLUNG

MONTAG, 21. NOVEMBER 2005, 16.00 UHR, PALAIS NIEDERÖSTERREICH, HERRENGASSE 13, 1010 WIEN

PROGRAMM: 16.00 BIS 18.00 UHR

TAGESORDNUNG

1. GENEHMIGUNG DES BESCHLUSSPROTOKOLLS DER ORDENTLICHEN VOLLVERSAMMLUNG VOM 24.11.2004 (liegt in der Kammerdirektion zur Einsicht auf)

2. BERICHT DES PRÄSIDENTEN

Der schriftliche Bericht (Jahresbericht 2005) wird Ihnen zugeschickt.

3. GEBARUNG

3.1. BERICHT ÜBER DEN RECHNUNGS-

ABSCHLUSS 2004

(Bilanz und Wirtschaftsprüfungsbericht 2004 liegen ab sofort in der Kammerdirektion bzw. bei der Kammervollversammlung zur Einsicht auf.)

3.2. WAHL DER RECHNUNGSPRÜFER UND IHRES ERSATZES FÜR DAS JAHR 2005

3.3. GENEHMIGUNG DES JAHRESVORANSCHLAGES 2006

3.4 FESTSETZUNG DER KAMMERUM-LAGE 2006, DER EINTRAGUNGS- UND ÜBERTRITTSGEBÜHREN SOWIE DER FÄLLIGKEITEN (UMLAGENBESCHLUSS 2006)

4. SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE GEMÄSS § 23 (3) DER GESCHÄFTSORDNUNG

Diese Anträge müssen bis spätestens Mittwoch, 16.11.2005, 17.00 Uhr in der Kammerdirektion schriftlich eingelangt sein. Zu selbständigen Anträgen an die Kammervollversammlung hat der oder einer der Antragsteller persönlich in der Sitzung zu sprechen. Anderenfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.

5. OFFENE DISKUSSION

Die Kammervollversammlung ist

gemäß § 11 (3) des Ziviltechnikerammergesetzes 1993, BGBl. Nr. 157/1994, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

18.00 UHR FESTVORTRAG DR. FRANZ FISCHLER: „PLANEN FÜR DIE GESELLSCHAFT VON MORGEN“ IM ANSCHLUSS BUFFET

DI Ortfried FRIEDREICH, e. h. *Präsident*

Mit freundlicher Unterstützung der BA-CA

EINLADUNG der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland gemäß § 14 (2) des Ziviltechnikerammergesetzes 1993, BGBl. Nr. 157/1994, zum

Sektionstag der Architekten 2005

DATUM: MONTAG, 21. NOVEMBER 2005

ZEIT: 14:00 UHR

ORT: PALAIS NIEDERÖSTERREICH, 1010 WIEN, HERRENGASSE 13

TAGESORDNUNG

1. BEGRÜSSUNG UND FESTSTELLEN DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT DURCH DEN VORSITZENDEN ARCHITEKTEN, DI RAOUL PROCHÉ

2. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DES SEKTIONSTAGES VOM 24.11.2004 (liegt in der Kammerdirektion zur Einsicht auf)

3. BERICHT DES VORSITZENDEN ARCHITEKTEN

4. ANTRÄGE GEMÄSS § 18 (2) DER GESCHÄFTSORDNUNG
Selbständige Anträge müssen bis spätestens Mittwoch, 16.11.2005, 17.00 Uhr, in der Kammerdirektion schriftlich eingelangt sein. Zu

selbständigen Anträgen hat der oder einer der Antragsteller persönlich in der Sitzung zu sprechen. Anderenfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.

5. ALLFÄLLIGES

Auf Ihr Kommen freut sich Architekt DI Raoul Proché e. h. *Vorsitzender Architekten.*
IM ANSCHLUSS FINDET UM 16:00 UHR DIE KAMMERVOLLVERSAMMLUNG STATT.

PS: Der Sektionstag ist gemäß § 14 (3) des Ziviltechnikerammergesetzes 1993, BGBl. Nr. 157/1994, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

ANMELDUNG ARCHITEKTEN

Ja, ich komme zum Sektionstag.

Ja, ich komme zur Kammervollversammlung.

Name:

.....

Adresse:

.....

.....

**FAX 505 17 81-70 ODER
E-MAIL KAMMER@ARCHING.AT**

EINLADUNG der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland gemäß § 14 (2) des Ziviltechnikerammergesetzes 1993, BGBl. Nr. 157/1994, zum

Sektionstag der Ingenieurkonsulenten 2005

DATUM: MONTAG, 21. NOVEMBER 2005

ZEIT: 14:00 UHR

ORT: PALAIS NIEDERÖSTERREICH, 1010 WIEN, HERRENGASSE 13

TAGESORDNUNG

1. BEGRÜSSUNG UND FESTSTELLEN DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT DURCH DEN VORSITZENDEN INGENIEURKONSULENTEN DR. THOMAS MÜLLER-HARTBURG

2. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DES SEKTIONSTAGES VOM 24.11.2004 (liegt in der Kammerdirektion zur Einsicht auf)

3. BERICHT DES VORSITZENDEN INGENIEURKONSULENTEN

4. ANTRÄGE GEMÄSS § 23 (3) DER GESCHÄFTSORDNUNG
Selbständige Anträge müssen bis spätestens Mittwoch, 16.11.2005, 17.00 Uhr, in der Kammerdirektion

schriftlich eingelangt sein. Zu selbständigen Anträgen hat der oder einer der Antragsteller persönlich in der Sitzung zu sprechen. Anderenfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.

5. ALLFÄLLIGES

Auf Ihr zahlreiches Kommen und Mitwirken freut sich Dr. Thomas Müller-Hartburg e. h. *Vorsitzender Ingenieurkonsulenten*
IM ANSCHLUSS FINDET UM 16:00 UHR DIE KAMMERVOLLVERSAMMLUNG STATT.

PS: Der Sektionstag ist gemäß § 14 (3) des Ziviltechnikerammergesetzes 1993, BGBl. Nr.157/1994, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

ANMELDUNG INGENIEURKONSULENTEN

Ja, ich komme zum Sektionstag.

Ja, ich komme zur Kammervollversammlung.

Name:

.....

Adresse:

.....

.....

**FAX 505 17 81-70 ODER
E-MAIL KAMMER@ARCHING.AT**

Der ZT-Kurs: Eine Erfolgsbilanz

Der Vorbereitungskurs für die Ziviltechnikerprüfung vom September war abermals einer voller Erfolg. Bitte rasch für den Februar-Kurs anmelden.

Der zweiwöchige Kurs im September vermittelte den insgesamt 101 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wieder einen sehr intensiven Input an aktuellem Wissen. Das Programm beschränkte sich nicht nur auf die Prüfungsvorbereitung, sondern das Ziel ist die optimale Vorbereitung für die tägliche Berufspraxis.

82 Kandidaten und Kandidatinnen für die Befugnisse Architektur und Bauingenieurwesen, elf für Industrielle Technik (Elektrotechnik, Maschinenbau bzw. Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau sowie Technische Chemie), sechs für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft sowie je einen Kandidaten für die Befugnis Forst- und Holzwirt-

schaft bzw. Lebensmittel- und Biotechnologie beweisen die hohe Akzeptanz des Kurses.

Besonders geschätzt wurde von den Besucherinnen und Besuchern die Kompetenz und Praxisnähe der Vortragenden, die mit großem Engagement auch auf spontane Fragen eingingen, die persönliche Betreuung und die architektonisch anspruchsvoll adaptierten Räume der Musikuniversität (ehemalige Veterinärmedizinische Universität im dritten Bezirk).

Der nächste Kurs findet von 13. bis 25. Februar 2006 statt. Die Anmeldung über die Website www.archingakademie.at ist ab Ende November möglich.

DIE AKTUELLEN KURSE

Workshop

Strategische Positionierung und Kundengewinnung

Alle Dienstleistungsberufe erleben in dieser Phase der Wirtschaftsgeschichte – die meisten erstmals – einen echten Verdrängungswettbewerb, für manche ist es sogar ein Vernichtungswettbewerb. Kunden sind kritisch geworden in jeder Beziehung. Findet man einen, ist die Konkurrenz auch schon da, und der „Kunde“, der ja noch gar keiner ist, spielt die Konkurrenten gegeneinander aus.

Die Arch+Ing Akademie bietet zu diesem Thema den Workshop „Strategische Positionierung und Kundengewinnung“ für Architekten, Ingenieurkonsultanten und Büromitarbeitern an.

Die Teilnehmer erlernen ein einfaches und praktikables Instrumentarium, mit dem sie sich/ihr Büro in einem harten Wettbewerbsumfeld positionie-

ren und Neukunden durch Zielgruppenarbeit und Kalt-Akquise gewinnen können bzw. mit dem sie den berühmten ersten Schritt näher oder früher beim potenziellen Kunden sein können als die unmittlerbaren Konkurrenten.

Wann 17.11. bis 19.11.2005

Wo Hotel Schneeberghof, Wr. Neustädter Straße 24, 2734 Puchberg am Schneeberg

Info und Anmeldung

www.archingakademie.at



Seminarreihe

Wiener Bauordnung I-VII

Aufgrund des großen Erfolges der von DI Hermann Wedenig entwickelten Seminarreihe „Wiener Bauordnung“ wurde dieses Fortbildungsseminar für die kommenden Veranstaltungen, über die regulären und außergewöhnlich gut besuchten Seminare hinaus, um die Module „Dachbodenausbau“ und „Barrierefreies Planen und Bauen“ erweitert.

Zu den ausgewählten Themen der Wiener Bauordnung werden neben den beiden Baurechtsexperten SR DI Hermann Wedenig, MD-Stadtbaudirektion, und SR Dr. Wolfgang Kirchmayer, stellvertretender Leiter der MA 64, auch noch OstBRin DI Irmgard Eder von der MA 37 Baupolizei referieren.

Darüber hinaus haben auch SR Dr. Peter Heindl, Leiter MA 16, und OstBR DI Robert Labi, MA-Koordinator für barrierefreies Bauen, MA 34, zugesagt,

bei diesem Seminar Vorträge zu halten.

Wann 9.11.2005 bis 11.1.2006

Wo Kammer der Architekten und Ingenieurkonsultanten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Karlsgasse 9, 1040 Wien

Info und Anmeldung

www.archingakademie.at

Seminar

Harmonisierung – Vereinheitlichung der technischen Bestimmungen aller Bauordnungen Österreichs

2006 wird die Vereinheitlichung der bautechnischen Bestimmungen der neun Bauordnungen Österreichs aller Voraussicht nach in Kraft treten. Die wesentlichen Neuerungen und Richtlinien umfassen folgende Bereiche: Mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Schallschutz sowie Energieeinsparung und Wärmeschutz. Eine Veranstaltungsreihe der Arch+Ing Akademie zu diesem Thema hat bereits im Oktober stattgefunden, eine zweite Veranstaltungsreihe wird im November 2005 stattfinden.

Wann 15., 22. und 29.11.2005

Wo Kammer der Architekten und Ingenieurkonsultanten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Karlsgasse 9, 1040 Wien

Info und Anmeldung

www.archingakademie.at

Lehrgang

Innovative Brandschutzplanung und -ausführung

Im Jänner 2006 startet die dritte Auflage des Lehrganges „Innovative Brandschutzplanung und -ausführung“. Der dreimodulige Brandschutzlehrgang findet an folgenden Tagen im Semi-

narhotel Schloss Hernstein in Bernstein/NÖ unter der Leitung von Herrn Univ.Prof. Schneider statt:

Wann 19. bis 21.1.2006,

6. bis 8.4.2006, 29.6. bis 1.7.2006

Mit diesem Lehrgang ermöglicht die Arch+Ing Akademie den Einstieg in das spezielle Berufsfeld des Brandschutzes. Dazu gehört vor allem die Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die baurechtlichen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien sowie über relevante Normen, TRVB-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke bzw. die Darstellung von Brandschutzmassnahmen und Ausführungsbeispielen im Rahmen von Brandschutzkonzepten. Ergänzt werden die drei Module durch die Besichtigung der Brandschutzprüfstelle der Stadt Wien, der MA 39, wo am 5.4.2006 Brandversuche und ein Vortrag von Herrn Dipl.-Ing. Dr. Christian Pöhn die Sammlung von Erfahrungen über die Brandschutzprüftechnik – auch im Vergleich zu den real auftretenden Bränden – ergänzen.

Die Kosten für diesen Lehrgang belaufen sich auf EUR 2.890 (exkl. MwSt). Der Besuch des Lehrganges endet im Rahmen einer Projektarbeit und mit der Ausstellung eines Zertifikates über die erfolgreiche Teilnahme am Akademie-Lehrgang. Zusätzlich werden die Teilnehmer in einer von der Arch+Ing Akademie geführten Liste als Brandschutzplaner aufgenommen.

Detailinformationen

01/505 17 81-25 Frau Lutterkdion@arching.at

www.archingakademie.at

Die Feedback-Ecke

Sagen Sie uns bitte, welches Akademie-Angebot Sie interessiert.

Ja, ich interessiere mich für folgende Lehrgänge (bitte ankreuzen):

- Mediation
- Projektmanagement
- Brandschutz
- Architekturwettbewerbe
- Harmonisierung der Bauordnungen

Bitte schicken Sie mir nähere Informationen zu, rufen Sie mich an oder informieren Sie mich per E-Mail.

Name

PLZ/Stadt

Straße/Adresse

Tel./Fax

E-Mail

Bitte faxen Sie dieses Formular an die Nummer 0810/500 08 31, oder schicken Sie ein Mail an kammer@arching.at

MEDIATION

DER LEHRGANG

Der Ende Juni gemeinsam mit der Akademie der Wirtschaftstreuhand und mit der ÖGIZIN GmbH ausgeschriebene Lehrgang Mediation war binnen kürzester Frist ausgebucht.

Die Akademien arbeiten bereits an einer Neuauflage des Lehrganges, der im März 2006 starten wird. Bitte deponieren Sie Ihr Interesse schon jetzt unter

mediation@archingakademie.at.

Wir laden Sie dann gerne zu einer

Informationsveranstaltung im Jänner 2006 ein.

Im Zuge dieses Info-Abends haben Sie Gelegenheit, die Lehrgangsleitung und das Trainerteam kennen zu lernen.

mediation@archingakademie.at

9 ...
sagte Landesrat Wolfgang Sobotka, Initiator des Wettbewerbs, der zusammen mit „pro:Holz Niederösterreich“ und dem „Holz Cluster Niederösterreich“ veranstaltet wird, anlässlich der Preisverleihung.

Und weiter: „Zu den natürlichen Vorteilen kommt eine faszinierende Entwicklung der Holzbautechnologien, die es immer mehr erlaubt, architektonisch wertvolle Wohnräume äußerst rasch und hochqualitativ umzusetzen. Holz als Baustoff ermöglicht Wohnen in einer natürlichen Umgebung – sowohl im Neubau als auch in der Althausanierung.“

Dazu der Obmann von pro:Holz NÖ, Franz Schrimpl: „Holz ist ein High-Tech-Baustoff, der alle Aspekte des modernen Bauens vom mehrgeschossigen Wohnbau bis hin zum Zweckbau abdeckt und sich immer weitere Einsatzgebiete erobert.“

Diesem Trend trägt nun auch die Bundeshauptstadt Rechnung, die 2005 erstmals ebenfalls einen „Wiener Holzbaupreis“ in Zusam-

menarbeit mit „pro:Holz Austria“ und dem Architekturzentrum ausgeschrieben hat, dessen Sieger am 21. Oktober präsentiert wurden. Das Gesamtpreisgeld betrug 16.000 Euro.

Dieses neue Projekt heißt „wienwood“ und will „Architektur fördern, bei der Holz als moderner Baustoff eine zentrale Rolle spielt. Darüber hinaus soll das Bewusstsein für eine zeitgemäße Verwendung des traditionsreichen Baustoffs und für dessen Nachhaltigkeit gestärkt werden.“

Tatsächlich ist Holz im europäischen Städtebau seit einigen Jahren wieder im Vormarsch – war es doch lange Zeit von Materialien wie Stein, Beton, Metall oder Glas und aufgrund strenger Brandschutzvorschriften als Baustoff aus den Städten verdrängt worden. „Dabei ist Holz einer der wenigen regenerierbaren Werkstoffe, die dem Menschen auf Dauer zur Verfügung stehen, solange die Wälder bewirtschaftet werden“, sagt Dominik Liechtenstein, Vizeobmann von pro:Holz Austria. „Außer-

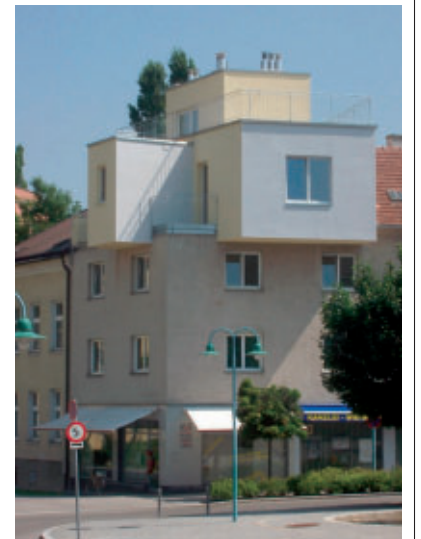


Sieger Kategorie öffentlicher Bau: Volksschule Michelhausen

dem ist Wien eine der waldreichsten Großstädte überhaupt und in Österreich nach den Bundesforsten der zweitgrößte Waldbesitzer.“



Sieger Kategorie Wohnbau/Um- und Zubau: Scheune Purgstall von Susanne und Reinhard Jordan



Anerkennungspreis Kategorie Wohnbau/Um- und Zubau: Penthouse Schwwechat



Anerkennungspreis Kategorie Wohnbau/Neubau: Hartl Exonomy



Sieger Kategorie Wohnbau/Neubau: Musterhaus in Winklarn

PLAN WISSEN HOLZ IN ÖSTERREICH

Der jährliche Pro-Kopf-Holzverbrauch hat sich in Österreich in den vergangenen 20 Jahren mehr als verdoppelt, und zwar von 0,3 Kubikmeter Nadelnschnittholz Mitte der 80er Jahre auf derzeit – wie in Kanada – 0,62 Kubikmeter. Damit liegt Österreich nach Finnland, Estland und Schweden europaweit an vierter Stelle. Die Holz- und Forstwirtschaft ist nach dem Tourismus Österreichs zweitgrößte Devisenquelle. 2003 belief sich der Außenhandelsüberschuss in der Holzbranche auf 3,12 Milliarden Euro.



Sieger Kategorie Nutzbau: Handling Center West, Flughafen Wien



THE NEW BONUS-TRACKS

KOLUMNE *Ute Woltron meint: Architekten und Ingenieurkonsulenten würden gut daran tun, die internationalen Finanzmärkte sehr genau zu studieren und zu beobachten – zum eigenen Wohl.*

Vor kurzem nahm die Öffentlichkeit folgende Meldung erstaunlich unerschüttert zur Kenntnis: Der Computerkonzern Apple hatte dank der Erfindung und genial angelegten Vermarktung des i-Pod seinen Gewinn im letzten Geschäftsquartal wieder einmal vervierfacht. Am Tag der Bekanntgabe dieses Umstandes rasselten die Apple-Aktien augenblicklich in einen für das Unternehmen und seine Anleger durchaus unerfreulichen Abgrund, denn die Analysten, diese farblosen Totengräber gesunden Unternehmenswachstums, hatten Apple ein noch saftigeres Gewinn-Plus prophezeit. Die Geschichte ist zu hässlich, um falsch zu sein, doch was sagt sie uns:

Architektinnen und Ingenieurinnen sind zwar beileibe nicht in Gefahr, Spielball von Bankern, Brokern und anderen Finanzjongleuren zu werden (jedenfalls nicht auf dem Aktienmarkt), sie tun dennoch gut daran, die zeitgenössischen Kräfteflüsse des Geldes genau zu studieren und deren Mechanismen keinen Moment aus dem Auge zu verlieren.

Nie wurde präziser kalkuliert und gerechnet. Nie zuvor wurden Investitionen genauer auf Nachhaltigkeit und Return on Investment abgeklopft. Die Internationalisierung der Konkurrenz trainiert den Unternehmen die letzten Fettreserven weg, und wer – zum Beispiel als ArchitektIn oder als IngenieurkonsulentIn – in diesem irren, raschen Lauf Schritt halten und mit Unternehmern aller Art Geschäfte machen will, braucht zum einen eine vorzügliche Kondition und zum anderen überzeugende Argumente für die eigene Leistung. Und Unternehmer ist jeder, der die Produkte der Zukunft erwerben will.

Wer einen iPod kauft, weiß genau, was er für sein Geld bekommt. Wer glaubt, der Vergleich des Erwerbs eines technischen Schnickschnack-Tools mit einer Investition in Architektur sei sträfliche Vereinfachung und weit hergeholt, sollte nach dem ersten Zorn seine These dennoch einmal kühl strategisch überdenken: Niemand kauft irgendetwas gern, von dem er erstens nicht

weiß, was es kosten wird, und von dem er zweitens keine Ahnung hat, wie lange, wie gut, wie schlecht und überhaupt wie es funktionieren wird – und in genau dieser Situation finden sich regelmäßig Bauherren wieder.

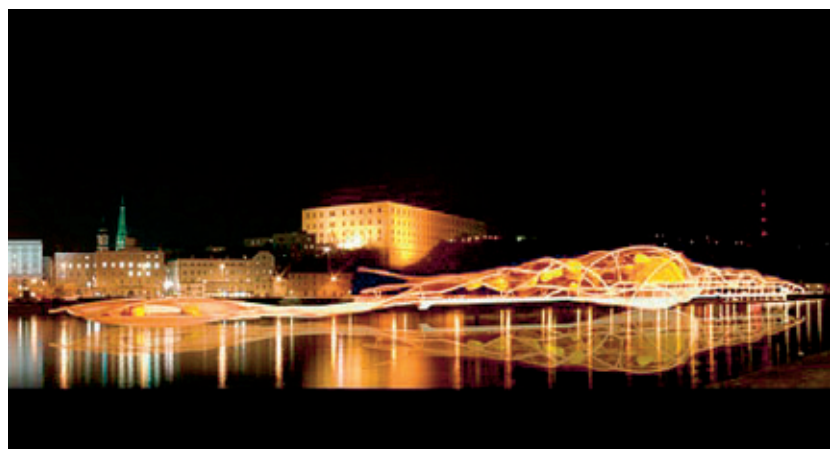
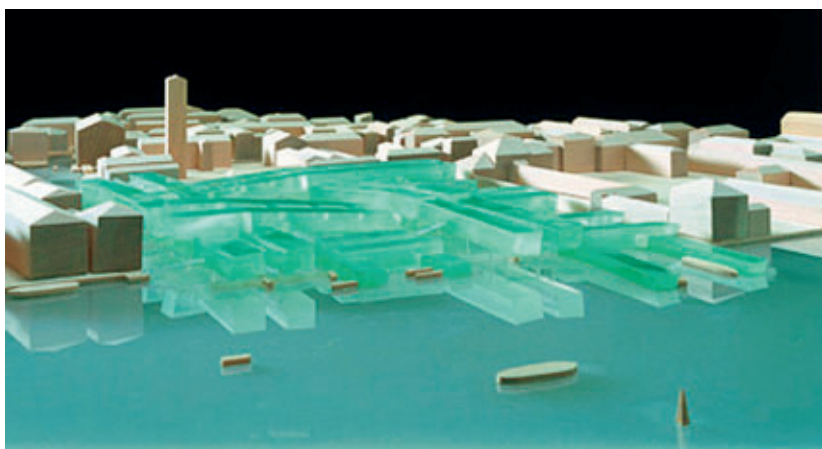
Wer aber als PlanerIn im Dienste der eigenen Marktwert- und Gewinnsteigerung unterwegs ist, kalkuliert nicht nur präzise, sondern listet genüsslich vor der Bauherrschaft – die zuvor mit allen Tricks zum aufmerksamen Zuhören gebracht wurde – jene Bonus-Tracks der Reihe nach auf, die mit dem Entwurf frei Haus mitgeliefert werden: zum Beispiel erfreulich geringe Betriebskosten über die vielen kommenden Jahre hinweg oder optimierte und damit geldsparende Arbeitsabläufe. Der Kreativität sind hier bekanntlich keine Grenzen gesetzt. Unterm Strich muss jedenfalls ein unternehmerisches Plus stehen, und die viel gepriesene Schönheit der Architektur wiegt in dieser Kalkulation meist weniger als das Papier einer Apple-Aktie. ...

Die internationale Konkurrenz trainiert die letzten Fettreserven weg. Wer da noch Schritt halten will, braucht eine vorzügliche Kondition.



Ute Woltron, 38, hat an der Technischen Universität Wien Architektur studiert. Sie gilt als

Österreichs führende Architekturjournalistin und publiziert ihre Kritiken und Beiträge vorwiegend in der Tageszeitung „Der Standard“. Und nun auch in „derPlan“.



„ARCHDIPLOMA“ – DAS PROJEKT DES MONATS

Archdiploma 2005 Funktionalität, kreative architektonische Lösungen oder innovative ingenieurtechnische Ansätze – das sind die zentralen Anliegen von „Archdiploma“, einem Preis, der heuer von einem bekannten Büromöbelhersteller für jene Diplomarbeit an der Architektur fakultät der TU Wien aus dem Studienjahr

2003/04 gestiftet wird, die die Funktionalität in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stellt. Als Sieger ging Fuad Pasalic mit seinem Entwurf einer mobilen medizinischen Versorgungsstation für Krisengebiete hervor (rechts oben). Und eine kleine Auswahl weiterer Vorschläge belegt die studentische Kreativität.

der nächste Plan

Titelgeschichte Das neue Vergaberecht 2006. **Kammer** Alle Leistungen, alle Infos. **Service** Neue Tipps für Rechts-, Steuer- und Fortbildungsfragen.